Bavar.
2645
td

td

Bavar.
2645 td

Bavar. 40
2645.

T 21

Verordnung

über die

Benützung und Unterhaltung

der

Staats-Gebäude

im Königreiche Bayern

vom 28. Februar 1851,

nebst Nachträgen und Register.

Neue amtliche Handausgabe

von 1869.

München.

Druck von J. Gotteswinter & Mößl.

A

Bau. 2645 td Provenienz

Inhalt.

Seite

I. Von den Pflichten der Nutznießer der Staatsgebäude im Allgemeinen . . 1
II. Von der Reinigung und von den kleinen Baufällen, deren Wendung den Nutznießern der Staatsgebäude obliegt 4
III. Von den großen Baufällen 10
IV. Von den Gegenständen, welche sich nicht zur Aufnahme in die Bauetats eignen 11
V. Von den Gegenständen, welche bedingnißweise und von den Gegenständen, welche unter keiner Bedingung auf Staatskosten angeschafft und unterhalten werden dürfen 13
VI. Von der Aufsicht auf die Staatsgebäude 16
VII. Von der Vornahme der Baufallschätzungen und Baufallwendungen bei Veränderungen in der Person des Nutznießers der Staatsgebäude 20
VIII. Von der Ueberweisung der Staatsgebäude an die Nutznießer 23
IX. Von dem Hausinventar 26
X. Von der Anwendung der vorstehenden Vorschriften 29
XI. Von der Entscheidung in streitigen Fällen 31
Nachtrag I. 32
II. 32
III. 33
IV. 33
V. 35
VI. 36
VII. 38
VIII. 39
IX. 40
X. 41
XI. 43
XII. 44
XIII. 45
XIV. 46
Register 47

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Königliche Allerhöchste Verordnung

vom 28. Februar 1851,

die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die in der Instruction über die administrative Behandluug des Bauwesens vom 13. August 1819 enthaltenen Bestimmungen wegen Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude einer Revision zu unterstellen und verordnen, was folgt:

Titel I.

Von den Pflichten der Nutznießer der Staatsgebäude im Allgemeinen.

§. 1.

Der Nutznießer hat die Wohnung, wie ein sorgfältiger Hausvater, in stets reinlichem Zustande zu erhalten, und ordnungsgemäß zu gebrauchen.

Jeder Mißbrauch der dem Nutznießer überwiesenen Räume ist untersagt, z. B.:

a) das Aufbewahren gefährlicher, leicht entzündbarer, oder explosibeler Stoffe in Zimmern und auf Speichern,

b) das Aufbewahren von Asche, namentlich Torfasche in anderen Räumen als in Kellern, oder feuerfesten Gewölben;

c) das Legen und Spalten von Holz auf Dachböden und in anderen für solchen Zweck nicht bestimmten und eingerichteten Räumen;

d) das Aufspeichern von Getreide, Feld- und Gartenfrüchten in Gemächern, welche hierzu nicht bestimmt und eingerichtet sind;

e) das Waschen und Aufhängen der Wäsche in Zimmern und Küchen, wenn letztere nicht im Erdgeschosse sich befinden, und für solchen Zweck besonders eingerichtet sind; gleichwie in Küchen zu ebener Erde über Kellern, wenn besondere Waschgelegenheiten vorhanden sind;

f) die Verwendung von Kammern zu Ställen für Geflügel, oder andere die Fußböden ꝛc. verunreinigende Thiere;
g) das Aufstellen von Blumentöpfen ohne Untersätze auf die Gesimsbretter, oder die Fußböden;
h) das Pflanzen von Gesträuch und Bäumen längs dem Mauerwerk; das Anhäufen von Erde, Schutt, oder Dünger daselbst.

§. 2.

Keinem Bewohner eines Staatsgebäudes ist es, ohne besondere Erlaubniß, gestattet, andere Individuen, welche nicht seinem Familien- oder dem besonderen Dienstesverbande angehören, in die ihm überwiesene Wohnung aufzunehmen. Insbesondere ist es auch dem Bewohner nicht erlaubt, Wohnungstheile, oder Nebengebäude, z. B. Stallungen, Scheunen, Speicher, Keller ꝛc., gegen eine ihm zufließende Rente, in Aftermiethe zu geben.

Ist der Bewohner eines Staatsgebäudes in einem solchen Falle ein Staatsdiener, der auf den Genuß einer Dienstwohnung in Folge besonderer Normative, oder besonderer Decrete Anspruch hat, so ist der ihm hiernach entbehrliche Theil seiner Wohnung dem Aerar als heimfällig zu erklären und für ärarialische Zwecke zu vermiethen.

Ist einem Bewohner, der sich ähnliche Uebergriffe erlaubt, lediglich als Ausfluß der Allerhöchsten Gnade eine zinsfreie Wohnung bewilliget worden, so ist derselbe seiner Wohnung verlustig zu erklären.

§. 3.

Streng verboten bleibt jede eigenmächtig von dem Bewohner an den Gebäuden und Zugehörungen derselben vorzunehmende Veränderung, z. B.:

a) die Umänderung eines großen Zimmers in zwei kleinere mittelst Einziehung einer neuen Wand, oder eines Verschlages mit Brettern; ferner die Herausnahme einer Scheidemauer oder Wand, um zwei Zimmer in eines umzuwandeln;
b) alle Veränderungen in den Küchen und Gewölben, an Thüren, Fensterstöcken und Fenstergittern, dann an Kaminen; Ofenversetzungen und Ofenaustauschungen;
c) Balken, Säulen, Schwellen, Pfähle und Riegel auszuschneiden; Mauerwerke durchzuschlagen und neue Oeffnungen nach Willkür einzubrechen, welcher Grund, oder Vorwand immer dazu vorhanden seyn mag.

Tritt ein solcher Fall ein und ist durch die einschlägige k. Baubehörde hergestellt, daß der Bewohner eigenmächtig verfahren ist, so verfällt derselbe in die Bezahlung der Kosten der Herstellung, und ver-

liert jeden Eigenthumsanspruch auf das Hergestellte. Erscheint die eigenmächtige Veränderung aber ganz unzweckmäßig, oder wohl gar dem Gebäude nachtheilig, so ist der Veranlasser verbunden, auf seine Kosten den vorigen Stand wieder herzustellen. Außerdem haftet derselbe für allen aus seiner Eigenmächtigkeit hervorgegangenen Schaden.

§. 4.

Die Wendung der Baufälle aller Art, welche aus unterlassener rechtzeitiger, oder unzureichend vorgenommener Wendung der kleinen Baufälle, wie solche im Titel III. gegenwärtiger Verordnung angegeben sind, aus nicht rechtzeitig und gehörig vollzogenen Räumungen und Reinigungen, aus Mangel an Aufsicht, aus Fahrlässigkeit, aus gewaltsamen Beschädigungen des Nutznießers und seiner Angehörigen, oder aus Mißbrauch in der Benützung überhaupt, hervorgegangen sind, fällt dem Nutznießer zur Last.

§. 5.

Werden durch zufällige Elementareinwirkungen, als: durch Blitz, Hagel, Sturm, Hochgewässer, Wolkenbrüche, Feuer, oder durch fremde Gewaltthat, oder Kriegsereignisse u. dergl. Staatsgebäude bedeutend beschädigt, so ist es Pflicht der Bewohner, sogleich bei der einschlägigen k. Baubehörde Anzeige zu erstatten, damit in der Zeit, wo die erlittenen Beschädigungen noch mit Verlässigkeit beurtheilt werden können, die technische Besichtigung vorgenommen, auf der Stelle Anstalt zur Abhilfe gemacht, und dabei untersucht werde, ob in dem einen, oder dem andern Falle der Bewohner oder seine Angehörigen durch Fahrlässigkeit keine Schuld auf sich geladen haben.

Trägt der Bewohner keine Schuld, so fallen die auf solche Weise entstandenen großen, als auch kleinen Baufälle dem Baufond zur Last, vorbehaltlich des Rückgriffes gegen einen verpflichteten Dritten.

In den Fällen dagegen, wo zur Abwendung der Gefahr augenblickliche Vorkehrungen erforderlich sind, z. B. die Unterstützung eines dem Einsturze drohenden Gebäudes, oder Gebäudetheiles, unverschiebliche Ausbesserungen wahrgenommener Gebrechen an Kaminen, Feuerläufen und Feueranlagen aller Art, die Reparatur einzelner Stellen an Dächern, wenn eine Verzögerung den Einsturz der Decken u. dgl., wegen eindringender Nässe, zur Folge haben würde u. dgl., liegt dem Bewohner ob, das zur Abwendung der Gefahr Erforderliche sogleich selbst zu veranlassen, gleichzeitig aber der k. Baubehörde hiervon Kenntniß zu geben, welche für den Ersatz der passierlichen Auslagen zu sorgen hat.

§. 6.

Wenn äußere Fensterläden an Staatsgebäuden sich befinden, und die Fenster durch Sturm, Hagelschlag oder fremde Gewaltthat beschädiget werden, so hat der Bewohner die Herstellungskosten selbst zu bestreiten, weil ihm die Mittel an die Hand gegeben sind, sich gegen Schaden zu sichern. Findet sich aber bei der Untersuchung, oder kann mit Verlässigkeit nachgewiesen werden, daß dem Bewohner keine Vernachlässigung zur Last liegt, so werden jene durch unverschuldete, widrige Ereignisse veranlaßte Baukosten von dem Aerar getragen und das Beschädigte wird auf Staatskosten hergestellt.

Titel III.

Von der Reinigung und von den kleinen Baufällen, deren Wendung den Nutznießern der Staatsgebäude obliegt.

§. 7.

Dem Nutznießer liegt die Reinigung aller ihm zur Nutznießung überwiesenen Räume ob, mit Einschluß der Beseitigung und des Abführens des Unrathes, insbesondere:

a) der Zimmer, Küchen, Kammern, Gänge, Keller, Speicher und deren Bestandtheile, d. i. der Fußböden, Wände, Decken, Thüren, Fenster, Läden, Treppen, Gebälke, Wassergüsse nebst Abfallröhren u. dgl.,
b) der Räume der Wirthschaftsgebäude aller Art und ihrer Bestandtheile,
c) der Freitreppen, Freimauern, Höfe, Pflaster, Wege u. dgl.
d) der Cisternen und Schwindgruben.

Wenn ein Staatsgebäude von mehreren Bewohnern (Parteien) benützt wird, oder wenn dasselbe Amtslokalitäten und Amtswohnungen enthält, so ist in das bei der Ueberweisung aufzunehmende Protokoll, mit Rücksichtsnahme auf die Bestimmungen der §§. 86 und 87 gegenwärtiger Verordnung, auch bezüglich der Obliegenheit der Reinigung die geeignete Ausscheidung aufzunehmen.

Zu Reinigungsarbeiten, welche wegen Elementarereignissen oder wegen auf Kosten des Baufondes vorgenommenen Baufallwendungen erforderlich sind, oder welche nur mit Anwendung künstlicher Vorrichtungen, z. B. mittelst Gerüsten, Flaschenzügen u. dgl. vollzogen werden können, ist der Nutznießer nicht verpflichtet.

§. 8.

Das Ausweißen oder Tünchen aller dem Nutznießer überwiesenen Räume hat durch denselben wenigstens alle zwei Jahre zu geschehen, jene Fälle ausgenommen:

a) wo eine stärkere Abnützung die Erneuerung des Anstriches in einem kürzeren Zeitraume, z. B. in bewohnten Zimmern, Küchen u. dgl., und
b) wo eine geringere Abnützung die Erneuerung des Anstriches nach einem längeren Zeitraume entbehrlich macht, z. B. in weniger benützten Zimmern, in den Dachräumen, Kellern, Ställen, Holzlegen u. dgl.

Im ersten Falle ist die k. Baubehörde ermächtiget, den Nutznießer zum regelmäßigen Vollzuge zu veranlassen, im zweiten ist sie befugt, ihn davon zu entbinden.

Das Weißen sämmtlicher Räume, selbst der farbig getünchten oder tapezirten, hat bei dem Wechsel der Nutznießer zu geschehen, wenn es von der k. Baubehörde als nothwendig erachtet wird.

Das vollständige Abschiefern der Decken und Wände und das hiedurch nothwendige frische Aufziehen mit feinem Mörtel zur Erlangung ebener Flächen gehört nicht mehr zur Verpflichtung des Bewohners.

Die bei dem Ausweißen oder Tünchen vorkommenden kleinen Putzausbesserungen und das Abschiefern einzelner Stellen der Decken und Wände gehören zu den Obliegenheiten des Nutznießers.

§. 9.

Dem Nutznießer liegt ob: das Ausputzen und Verstreichen der Zimmer-, Koch-, Brat- und Back-Oefen, der Rauchröhren und Feuerläufe, die Reparaturen der Bratröhren und Waschkessel, so wie die hierdurch veranlaßte Ausbesserung des Mauerwerkes, Mauerputzes und Anstriches, dann die Befestigung locker gewordener Thürchen, Feuerröste, Herdplatten, Rauchröhren, so wie überhaupt die Befestigung aller Theile der Feuerungen aller Art.

Das Umsetzen der Oefen und die Erneuerung einzelner Theile derselben, sowie der Feuerungen aller Art, z. B. die Anschaffung und Verwendung neuer Kacheln, neuer Trommeln, neuer Bratröhren, neuer eiserner Herdplatten und Wasserkessel, neuer Stücke von Rauchröhren, und der steinernen und eisernen Bekleidungen, neuer Bänder und Kloben gehört nicht zu den Pflichten des Nutznießers. Deßgleichen kann ihm die Herstellung des hiedurch veranlaßten Mauerputzes und Anstriches nicht angesonnen werden.

§. 10.

Die Befestigung locker gewordener Steine der Pflaster, der Backöfen, Herde, der Böden in Küchen, Kellern und Vorfletzen, dann das Verstreichen der Fugen, so wie das Befestigen einzelner locker gewordener Pflastersteine in Hofräumen liegt dem Nutznießer ob.

Die theilweise oder gänzliche Erneuerung, oder Umlegung der Plattenböden und Pflasterböden fällt dem Baufond zur Last.

Wird von der königlichen Baubehörde die gänzliche Umlegung eines Pflasters als nothwendig erachtet, so ist der Nutznießer von allen Kosten befreit.

§. 11.

Dem Nutznießer liegt ob:

a) das Befestigen locker gewordener Fensterstöcke und das Verstreichen der Fugen;

b) das Befestigen locker gewordener Fensterrahmen und Fenstersprossen, sowie das Verkitten der Fugen;

c) das Befestigen locker gewordener Fensterbeschläge, als: Winkelbänder, Scheinhacken, Kegel, Vorreiber, Spreitzstangen, Schlußstangen u. dgl., dann die Ausbesserung und Wiederbefestigung schadhaft gewordener, aber nicht die Anschaffung neuer Beschlägtheile;

d) die Anschaffung zu Verlust gegangener Beschläge und das Anschlagen derselben;

e) das Befestigen und Verkitten oder Verbleien lockerer und die Auswechslung zerbrochener Fenstergläser;

f) das Befestigen der Fensterbretter und das Verstreichen der Fugen.

Sind aber die in dem gegenwärtigen §. 11 bezeichneten Reparaturen eine Folge mangelhafter Construction, so trägt die dießfallsigen Kosten der Baufond.

Die Reparatur und das Anpassen des alten Beschläges an neue Rahmen und Stöcke fällt dem Baufond zur Last.

§. 12.

Zur Befestigung locker gewordener Fußböden, dann zur Befestigung und Ausbesserung der Ausspänungen, auch wenn hiezu neue Späne erforderlich sind, ist der Nutznießer verpflichtet; es sei denn, daß diese Baufälle durch die Beschaffenheit des Baumaterials, z. B. durch Verwendung nicht gehörig ausgetrockneten Holzes, kurze Nägel, schadhafte oder nicht gehörig befestigte Unterlaghölzer u. dgl. verursacht worden sind; in diesen Fällen hat die Baufallwendung der Baufond zu bestreiten.

§. 13.

Die Befestigung locker gewordener Theile der Wandvertäfelungen, der Theile unter sich und an die Wand, ist Sache des Nutznießers. Die Erneuerung einzelner Theile, und die damit verbundene Befestigung anstoßender Theile liegt dem Baufond ob. Die bei der bloßen Befestigung erforderliche Ausbesserung des Verputzes und Anstriches trifft

den Bewohner, bei der Erneuerung aber, gleichwie auch dann, wenn derlei Baufallwendungen aus mangelhafter Construction hervorgegangen sind, den Baufond.

§. 14.

Die Befestigung locker gewordener Thore und Thüren, sowie des Futters und der Verkleidung, mit Inbegriff der zum entsprechenden Schluß erforderlichen Vorkehrungen, dann die Unterhaltung der Ausspänungen und Aufleistungen, ist Sache des Nutznießers; es sei denn, daß derlei Baufällen eine der im oben stehenden § 12 erwähnten Ursachen zu Grunde liegt, oder daß einzelne Theile erneuert werden müssen, z. B. Füllungen, Friese, Verkleidungsstücke u. dgl., wo dann die Wendung des Baufalles dem Baufond obliegt.

§. 15.

Die Befestigung der Läden, das Richten derselben behufs eines entsprechenden Schlusses, und deren Ausbesserung, ist Sache des Nutznießers, wenn nicht neue Theile, z B. neue Leisten, neue Fütterungen u. dgl., erforderlich sind, und wenn die Beschädigung nicht durch Elementarereignisse, oder durch eine der im oben stehenden §. 12. erwähnten Ursachen entstanden ist. In diesen Fällen treffen die Kosten den Baufond.

§. 16.

Die Befestigung locker gewordener Theile der Stiegen und Stiegengeländer unter sich, dann ihre Verbindung mit Boden, Wand und Decke, wo dieselbe mangelhaft geworden ist, die Festigung der Metallverbindungen, das Verkitten und Verstreichen der Fugen u. dgl., überhaupt jede derartige Ausbesserung liegt dem Nutznießer ob. Wenn aber zur Reparatur neue Theile, z. B. neue Tritte, Fußbretter, Zargen- oder Wangen-Stücke u. dgl. erforderlich sind, oder wenn der Baufall aus einer der im obenstehenden §. 12 erwähnten Ursachen hervorgegangen ist, so hat die Kosten der Baufond zu tragen.

§. 17.

Die Befestigung, das Ausputzen und die Ausbesserung der Schlösser, auch wenn einzelne Theile erneuert werden müssen, die Anschaffung der zu Verlust gegangenen Schlüssel, und die Abänderung der Schlösser, als Folge derselben; dann die Befestigung und Ausbesserung der Beschläge an Thoren, Thüren und Läden, ist Sache des Nutznießers.

Dagegen trifft die Anschaffung und Verwendung neuer Schlösser, Kloben, Bänder, Riegel u. dgl. an Thoren, Thüren und Läden den Baufond, wenn diese Gegenstände keiner Reparatur mehr fähig sind, oder wenn der Nutznießer das Bedürfniß der neuen Anschaffung durch Vorlage der unbrauchbar gewordenen Gegenstände nachweisen kann.

Die Reparatur der Schlösser, Bänder u. dgl. bei Wiederverwendung an neuen Thoren, Thüren, Läden u. dgl. trifft den Baufond.

§. 18.

Die Erhaltung der Oelfarbanstriche, und das Firnissen der Gegenstände aller Art im Innern der Gebäude, mit Ausnahme der Fensterstöcke, Fensterrahmen und Fensterbretter, liegt dem Bewohner in so weit ob, als es sich um Ergänzung einzelner von Farbe entblößter Stellen handelt.

Wird der Anstrich von ganzen Gegenständen erneuert, z. B. eines Thorflügels, eines Thürflügels, einer Thürbekleidung, einer Wandvertäfelung, eines Gemaches u. dgl., so geschieht es auf Kosten des Baufonds. Entstehen bei der Wendung kleiner Baufälle Beschädigungen des Oelanstriches, so hat dieselben der Bewohner wieder herstellen zu lassen.

Alle übrigen Oelfarbanstriche, welche im gegenwärtigen §. 18 nicht bezeichnet sind, insbesondere an dem Aeußeren der Gebäude, liegen dem Baufond ausschließlich ob.

§. 19.

Die Erhaltung und Erneuerung der im Innern der Gebäude bestehenden Leimfarbanstriche ist ausschließlich Sache der Nutznießer.

§. 20.

Das Einsetzen und Hinwegnehmen der Winterfenster und Vorthüren liegt dem Nutznießer ob.

Die Reparaturen dieser Gegenstände werden nach den bezüglich der Fenster und Thüren durch gegenwärtige Vorschriften ertheilten Bestimmungen beurtheilt und vollzogen.

§. 21.

In Ansehung der Unterhaltung jener Einfriedigungen, welche nach lit. b, §. 92, Tit. IX. gegenwärtiger Vorschriften Gegenstand des Hausinventars sind, liegt dem Nutznießer ob:

a) die Befestigung lockerer und die Ausbesserung schadhafter Bretter, Planken, Stacketten und Stückel an Zäunen; dann die Ergänzung fehlender oder morscher, oder nicht mehr zu befestigender Bretter, Planken, Stacketten und Stückel, wenn deren Anzahl nicht den zwanzigsten Theil und darüber der ganzen Anzahl beträgt;

b) die Befestigung der übrigen Theile an Bretter-, Planken-, Stacketten- und Ziegel-Zäunen, z. B. der Säulen, Pfosten, Schwellen und Riegel u. dgl.

c) die Unterhaltung der Hecken, und die Einfassungen der Höfe und Grundstücke mit Stangen.

Die Unterhaltung der Thore und Thüren, nebst Beschlägen der genannten Einfriedigungen, richtet sich nach den in den vorstehenden Paragraphen über diese Gegenstände ertheilten Bestimmungen.

Alle übrigen Reparaturen der genannten Einfriedigungen, dann des Gemäuers derselben, sowie der Hof- und Gartenmauern treffen den Baufond. Dieser darf aber nicht zur Erhaltung von Einfriedigungen, bei welchen die Baupflicht von Seite des Staatsärars nicht besteht, oder bei welchen die Nothwendigkeit durch die betreffende k. Regierung oder k. Zentralstelle nicht anerkannt ist, in Anspruch genommen werden.

§. 22.

Die Bestimmungen der vorausgehenden Paragraphen dieses Titels finden volle Anwendung auf die Stallungen, Scheunen und Wirthschaftsgebäude überhaupt, jedoch mit der auf Seite des Nutznießers weiter ausgedehnten Unterhaltungspflicht bezüglich:

a) der Raufen, Krippen, Tröge, Wasserbehälter, Brückungen, Dielenbelege, Pflaster, Kanäle, Rinnen, Stände und Holzwände in den Stallungen aller Art;

b) der Viertelwände, Thore, Thüren und Dreschtennen von Holz, bei welchen Gegenständen die Unterhaltung dem Nutznießer auch in dem Falle obliegt, daß hierzu einzelne neue Theile erforderlich sind, z. B. Brückhölzer in den Ständen, Steine und Holzwürfel zu den Pflastern der Ställe und Stallrinnen, Bretter an den Viertel- und Abtheilungs-Wänden, Dielen der hölzernen Dreschtennen, einzelne Bestandtheile der Thüren und Thore.

Die Anschaffung neuer Pfosten, Büge, Schwellen und Pfetten trifft den Baufond.

Die vollständige Erhaltung des Lehmschlages der Dreschtennen ist Sache des Nutznießers.

§. 23.

Bei Brunnen liegt dem Nutznießer ob: die Befestigung locker gewordener Theile des Brunnenmantels, die Befestigung und Verdichtung des Auslaufrohres, die Befestigung des Pumpenschwengels, das Verdichten der Fugen der hölzernen Brunnentröge, und die Ausbesserung der Zieheimer. Alle übrigen Baufallwendungen an laufenden Brunnen, Ziehbrunnen, Springbrunnen, Cisternen, Wasserleitungen, Quellenfassungen und Wasserstuben hat der Baufond ganz, oder in Gemeinschaft mit den übrigen hierzu verpflichteten Wassergenossen, zu tragen.

§. 24.

In Ansehung der zur Staatsrealität gehörigen, und in dem Hausinventar vorgetragenen, Baugegenstände der Gärten wird folgendes vorgeschrieben:

a) die Erhaltung der Geländer und Gitterwerke, welche nicht zu den Einfriedigungen des §. 21 gehören, der Spiel- und Kegel-Bahnen, der Ruhebänke, u. dgl., gehört zu der Verpflichtung der Nutznießer im ganzen Umfange,

b) die Baufälle an Gartenhäusern, Gewächshäusern, Brunnen, Wasserbehältern, Wasserleitungen, Cisternen u. dgl. werden nach den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen beurtheilt und gewendet,

c) wenn Gärten oder derlei Anlagen an den Nutznießer besonders in Pacht gegeben werden, so bleibt die Festsetzung der Unterhaltungspflicht des Staatsärars und des Nutznießers den besonderen Bestimmungen des Pachtvertrages vorbehalten, bei dessen Errichtung die Mitwirkung der einschlägigen k. Baubehörde bezüglich der Baugegenstände einzutreten hat.

Titel III.

Von den großen Baufällen.

Zu den großen Baufällen, welche in allen Staatsgebäuden auf Staatskosten, ohne Inanspruchnahme der Nutznießer, gewendet werden, sind, außer den in Tit. II. gegenwärtiger Verordnung bei der Aufzählung der kleinen Baufälle bereits genannten, folgende zu zählen:

§. 25.

Die Erhaltung der Grundmauern, so wie der Umfassungsmauern, Scheidemauern, Feuermauern, Schlöte, Schlotmäntel, und zwar im Mauerwerk, Bewurf und Verputz, letztere Arbeit in so weit, als sie nicht nach gegenwärtiger Verordnung zu den Obliegenheiten des Bewohners gehört.

§. 26.

Die Unterhaltung der Decken, Gewölbe und Pfeiler.

§. 27.

Die Unterhaltung der Wassergüsse, dann der dazu gehörigen Abfallröhren und Bodenrinnen.

§. 28.

Die Unterhaltung der Abtritte, Abtrittschläuche und deren Gruben, dann der Versitzgruben, Senkgruben und Dungstätten.

§. 29.

Das Umdecken und die Ausbesserung der Dachungen, das Einspeisen der Gräthe, Firste und Dachlichter.

Die Unterhaltung der Dachfenster wird nach den Bestimmungen der §§. 11, 15 u. 18 gegenwärtiger Verordnung beurtheilt und behandelt.

§. 30.

Alle Ausbesserungen der Dachstühle, Dachrinnen, Abfallröhren und Bodenrinnen.

§. 31.

Die Errichtung und Erhaltung der Blitzableiter.

§. 32.

Die Unterhaltung der Freitreppen, so wie der Bodenbelege aller Art in offenen dem Einflusse der Witterung Preis gegebenen Gängen, Gallerien u. dgl., dann der Stein- und Holzpflaster, der Höfe, Wege, Straßen u. dgl.

§. 33.

Die Unterhaltung der gepflasterten Gräben, Kanäle, Durchläße, Stege, Brücken, Schutzmauern und Uferbeschlächte.

§. 34.

Die Anschaffung und Unterhaltung von Feuerlöschmaschinen und Feuerlöschrequisiten.

§. 35.

Die Erhaltung ehemaliger Befestigungswerke, z. B. der Ringmauern, Gewölbe, Thore und Thüren mit allem Zugehör, der Gräben, Wälle, Pflaster u. dgl.

§. 36.

Alle Baufälle:

a) der dem öffentlichen Unterricht gewidmeten Staatsgebäude, mit Ausnahme der Wohnungen des Lehr- und Dienst-Personales;
b) der Amtslokalitäten nebst Zugehörungen;
c) der Straf- und Corrections-Anstalten, mit Ausnahme der Beamtenwohnungen;
d) der Frohnvesten, mit Einschluß der Anschaffung und Unterhaltung der Kobel (Blenden) und mit Ausnahme der Wohnung des Gerichtsdieners;
e) aller jener Theile der Staatsgebäude, welche dem Bewohner nicht zur eigenen (vgl. §. 85) und den Bewohnern nicht zur gemeinschaftlichen (vgl. §. 86) Benützung überwiesen worden sind.

Titel IV.

Von den Gegenständen, welche sich nicht zur Aufnahme in den Bauetat eignen.

Dahin gehören:

§. 37.

Die Ausbesserung der Orgeln, Glocken*), Glocken- und Zug-Seile, Haus- und Thurm-Uhren, die Ausbesserung der Kirchenstühle und der

*) Glockenstühle nach Minist.-Entschließung v. 2. Juli 1856. Nachtrag Ziffer I und Erkenntniß des k. Oberappellgerichts vom 17. Dez. 1867. Nachtrag Ziffer VI.

Lampen in den Kirchen, dann das Aufrichten der Altäre, soweit dieses organisirten Kirchen zur Last fällt.

§. 38.

Die Kosten für Anschaffung und Aufrichtung von Altären, und Verzierung der Straßen und öffentlichen Plätze mit Bäumen, Gesträuchen und Gras bei Feierlichkeiten und Prozessionen.

§. 39.

Sämmtliche Lagerstätten, Drahtgitter*), dann Vorrichtungen zum Schließen der Gefangenen und Fournituren in den Frohnvesten und Zuchthäusern.

§. 40.

Aktenschränke, Kassen**), Wandbehälter, Fensterantritte, äußere und innere Vorhänge (Roletten, Store, Marquisen, pent à l'airs) und Möbel aller Art.

§. 41.

Die Anschaffung, Erhaltung, das Füllen und Entleeren der auf den Dachböden zur Feuersicherheit befindlichen Wasserbrenten und Wasserkufen.

§. 42.

Die Brandassekuranz-Beiträge, Kaminfegerlöhne, Wasserzinse und Kosten für Wasserbeifuhr, die Löhnungen der Nachtwächter und Thürmer, sowie alle jene Gebäudeaufsichtskosten, welche mehr wegen der polizeilichen Sicherheit der Gebäude, als wegen des baulichen Unterhalts bestritten werden.

§. 43.

Das Verstopfen der Kellerfenster im Winter, das Legen und Hinwegnehmen der Winterböden, gleichwie deren Anschaffung und Unterhaltung; dann das Einsetzen und Hinwegnehmen der Winterfenster und Vorthüren.

§. 44.

Das Einbinden der Brunnen und Brunnenleitungen mit Stroh und Mist zur Winterszeit, und die Entfernung des Schutzmaterials.

§. 45.

Die Reinigung der Fenster, Gänge, Stiegen, Speicherräume, der Oefen mit Zugehörungen und der Feuerläufe aller Art; dann die Reinigung der Dächer, Dachrinnen, Dachkehlen, und der Höfe von Regen,

---

*) Drahtgitter in Gefängnissen und Straforten nach Ministerial-Entschließung vom 7. Jänner 1860. Nachtrag Ziffer II.

**) Feuersichere Kassaschränke dürfen unter gewissen Voraussetzungen auf Baufonds angeschafft werden. Allerhöchstes Signat vom 30. Mai 1856. Nachtrag Ziffer III.

Schnee, Eis, Gras und Unrath; die Räumung und Reinigung der Kanäle, Kloaken, Abtritte und Dungstätten; die Räumung und das Abeisen der Bäche und zwar in allen Fällen mit Einschluß der Kosten, welche die Beseitigung und das Abführen des Unrathes erfordern.

Wenn derlei Arbeiten durch eine dem Baufond obliegende Baufallwendung veranlaßt werden, so eignet sich die Verrechnung der betreffenden Kosten auf den Baufond.

§. 46.

Die Kosten für die Bestreuung der Gehwege im Winter und für das Begießen der Straßen im Sommer, dann für die Reinigung der Wege und Straßen von Schnee, Eis und Unrath.

§. 47.

Die Kosten auf Abschätzung von Gebäuden und auf Herstellung der Pläne bei Staatsrealitäten-Veräußerungen.

§. 48.

Die Beleuchtungskosten aller Art, es sei denn, daß sie bei Bauführungen erforderlich werden, in welchem Falle die Verrechnung auf den Baufond zu geschehen hat.

§. 49.

Die Kosten für Zufuhr des Eises in die Keller.

§. 50.

Die Herstellung und Unterhaltung der Einfriedigungen und Bauten aller Art bei abgelegenen Grundstücken, welche nach Tit. IX, §. 92, lit. b, nicht Gegenstand des Hausinventars sind.

Titel V.

Von den Gegenständen, welche bedingnißweise und von den Gegenständen, welche unter keiner Bedingung auf Staatskosten angeschafft und unterhalten werden dürfen.

A. Zu den Gegenständen, welche bedingnißweise auf Staatskosten angeschafft und unterhalten werden dürfen, gehören:

§. 51.

Winterthüren und Winterfenster, wenn klimatische Verhältnisse, Lage, oder Bestimmung der Gebäude und Rücksichten auf Holzersparung einen dichteren Verschluß nothwendig machen.

In allen Fällen ist die Anschaffung und, nach Maaßgabe gegenwärtiger Verordnung, auch die Unterhaltung auf Staatskosten statthaft, jedoch nur dann, wenn die Genehmigung der k. Kreisregierung oder k. Centralstelle auf Grund des nachgewiesenen Bedürfnisses erfolgt ist.

§. 52.

Flügel- oder Doppel-Thüren, wenn sie in Staatsgebäuden schon bestehen, oder, wenn sie bei Neubauten, und solchen gleichkommenden Veränderungen, durch das Verhältniß der Räume bedingt werden.

§. 53.

Wandvertäfelungen in den Zimmern, wenn sie bei sehr dünnen Wänden zum Schutze gegen Kälte und bei nassen Mauern zur Abhaltung der Feuchtigkeit Bedürfniß sind.

In diesen Fällen eignen sich die Kosten für Herstellung, gleichwie für Unterhaltung, in letzterer Beziehung nach Maßgabe der Bestimmungen des Tit. II. gegenwärtiger Verordnung, auf den Baufond.

§. 54.

Das Tünchen der Wandflächen in den Lehrsälen, Schulzimmern, in Irren- und Krankenhäusern; sowie in Wohnungs-, Wart-, Geschäfts- und allen ähnlichen Localitäten bei einem Neubau, oder einer Wendung hieher gehöriger großer Baufälle, wo dann mit dem letzten Weißauftrage eine nicht vollständig weiße Farbe, sondern ein einfacher lichter Farbenton durch Beimischung irgend eines wohlfeilen Farbmaterials zu geben, dann dieser Wandflächenanstrich mit einem dunklen Farbenstriche von der weißen Decke zu trennen ist.

§. 55.

Innere Fensterläden, wenn sie aus Rücksichten auf Sicherheit erforderlich sind, oder wenn äußere Fensterläden wegen ästhetischen oder constructiven Verhältnissen nicht wohl angebracht werden können.

§. 56.

Lager- oder Ganterhölzer für Wein- und Bierfässer, Obstlagerstellen u. dgl. in den Kellern; wenn derlei Einrichtungen zur trockenen Aufbewahrung von Vorräthen wegen eindringender Nässe und Unthunlichkeit der Höherlegung des ganzen Kellerbodens erforderlich sind; ferner Latten- und Bretter-Verschläge aller Art, wenn eine solche Abtheilung wegen des Mitgenusses eines zweiten Bewohners wesentlich nothwendig wird.

In den beiden vorgenannten Ausnahmsfällen liegt dem Baufond die Anschaffung, wie auch, nach Maßgabe der Bestimmungen des Tit. II. gegenwärtiger Verordnung, die Unterhaltung ob.

§. 57.

Hühnerstuben, Hühnerhäuser, Enten- Gänse- und Schweinställe bei Staatsgebäuden, welche mit Oekonomie verbunden sind und bei jenen

Staatsgebäuden, deren Bewohner wegen zu großer Entfernung vom Markte auf das Halten der genannten Thiere angewiesen sind, aber immer nur dann, wenn die Genehmigung der betreffenden k. Kreis-Regierung, oder k. Centralstelle auf den Grund des nachgewiesenen Bedürfnisses vorliegt.

Die Reparaturen obiger Stallungen werden nach den Bestimmungen des §. 22 gegenwärtiger Verordnung beurtheilt und behandelt.

§. 58.

Glocken und Glockenzüge, und zwar:

a) die Glocken und Glockenzüge in den Thoren und Thüren der Hofeinfriedigungen;
b) die Hausglocke nebst Glockenzug, wenn das ganze Gebäude nur an einen Nutznießer überwiesen ist;
c) die Hausglocken mit Glockenzügen, wenn das Gebäude mehrere abgeschlossene Wohnungen enthält;
d) die etwa in Amtslokalitäten erforderlichen Glocken und Glockenzüge.

In den Fällen a, b und c eignen sich die Anschaffungs- und Unterhaltungs-Kosten, letztere nach Maßgabe der Bestimmungen des Tit. II gegenwärtiger Verordnung auf den Baufond, im Falle d auf die Amtsregie.

§. 59.

Hausthürzüge an solchen Gebäuden, wo die örtlichen Verhältnisse oder der Zweck des Gebäudes den beständigen Verschluß der Hauthüre nothwendig machen.

§. 60.

Beleuchtungsanstalten und zwar:

a) Gasröhrenleitungen und deren Einrichtung;
b) auswendige Laternen, welche als Folge öffentlicher Beleuchtungsanstalten nicht vermieden werden können;
c) Laternen, welche zur Beleuchtung der Geschäftslocalitäten erforderlich sind.

§. 61.

Brunnen mit laufendem Wasser, Zieh- oder Pumpbrunnen in dem Innern der Gebäude, wenn dieselben da, wo es die Umstände gestatten, in dem Erdgeschosse eingerichtet werden können. Nur wo die Bestimmung des Gebäudes es erfordert, dürfen auch die oberen Stockwerke hiezu verwendet werden, z. B. in Heilbädern u. dgl.

B. Zu den Gegenständen, welche unter keiner Bedingung auf Staatskosten angeschafft und unterhalten werden dürfen, gehören:

§. 62.

Das Malen und Tapeziren der Räume.*)

§. 63.

Küchenkästen, Schränke, Anrichten, Schüsselbretter, Fleischklötze, Fleischhängen, Fleischgründe, Badstuben, Ofenbänke u. dgl.

§. 64.

Gartenfrühbeete, Holländerkästen, Treibhäuser, Einsetzen, Blumenbretter und Stellagen aller Art, Mistbeetdecken, Strohrahmen, Gänge- und Rabatten-Einfassungen, Spalierwände, Gitterwände, Spiel- und Kegelbahnen, Ruhebänke, Bienenstöcke u. dgl.

§. 65.

Taubenhäuser oder Taubenschläge, Fischkästen oder Fischbehälter, Stoß- und Futtertröge, Futterkästen, Haberkästen.

§. 66.

Badeinrichtungen, welche in den oberen Stockwerken niemals, und im Erdgeschosse nur auf Kosten der Bewohner, und unter Anwendung aller jener Vorrichtungen, welche der einschlägigen k. Baubehörde für Sicherung angrenzender Räumlichkeiten und des Gebäudes überhaupt gegen die Einwirkung der Feuchtigkeit nothwendig erscheinen, eingerichtet werden dürfen.

Ausgenommen hievon sind die Heilbäder des Staates.

Titel VI.

Von der Aufsicht auf die Staatsgebäude.

§. 67.

Die Oberaufsicht über die Staatsgebäude liegt den k. Baubehörden ob.

§. 68.

Um vorzubeugen, daß kleine Baufälle nicht so lange verschoben werden, bis sie die Eigenschaft großer Baufälle annehmen und so der Staats-Casse zur Last fallen, wird der k. Baubehörde zur Pflicht gemacht, gleichzeitig mit jeder behufs der Verfassung des Landbau-Unterhaltungsetats alljährlich stattfindenden Aufnahme der großen Baufälle und der hiermit nothwendig verbundenen Untersuchung sämmtlicher

---

*) Abgeändert durch Allerhöchste Verordnung vom 11. März 1863 (Reg.-Blatt 1863 Nr. 14), Nachtrag Ziff. IV, und Reinigung der Tapeten in den Amtsräumlichkeiten, Handels-Minist.-Entschließung vom 5. April 1867, Nachtrag Ziff. XII.

Staatsgebäude alle kleinen Baufälle, mit Inbegriff der Räumungen und Reinigungen, vollständig und genau aufzunehmen.

Der k. Baubeamte, oder dessen verpflichteter Stellvertreter, welcher befragliche Handlung vornimmt, hat sogleich an dem Orte selbst, wo sich das Staatsgebäude befindet, dem Nutznießer ein amtlich gefertigtes Verzeichniß der demselben obliegenden Leistungen mit Beifügung einer Frist für die Erfüllung derselben und mit Hinweglassung der Berechnung der Kosten für die befraglichen Leistungen, gegen Empfangsbescheinigung, zuzustellen.

Diese Frist ist von der Etatsaufnahme bis zur definitiven Uebernahme der großen Baufallwendungen zu bestimmen, dringende Fälle ausgenommen, welche einen kürzeren Zeitraum erheischen.

Ist der vollziehende k. Baubeamte nicht der Vorstand der k. Baubehörde selbst, sondern ein verpflichteter Stellvertreter, so ist der Ausfertigung des erwähnten Verzeichnisses die Formel „aus Auftrag" beizufügen.

Nach seiner Rückkunft hat der Stellvertreter das Verfügte dem Vorstande der k. Baubehörde anzuzeigen, und zu den Acten zu bringen.

Kann die schriftliche Aufforderung an dem Orte selbst nicht geschehen, so hat dieselbe von dem Amtssitze aus zu erfolgen.*)

§. 69.

Wenn der Nutznießer des Staatsgebäudes etwaige Einwendungen gegen die ihm von dem k. Baubeamten oder dessen Stellvertreter, oder von der k. Baubehörde angesonnene Baupflicht, oder gegen das Vorhandensein des von denselben angenommenen Baufalles nicht innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage des von ihm bestätigten Empfanges der an ihn ergangenen schriftlichen Aufforderung gerechnet, oder, falls zur Baufallwendung ein kürzerer Zeitraum vorgezeichnet wurde, vor dem Auslaufe desselben, bei der k. Regierung, Kammer des Innern, schriftlich anzeigt, so gilt die Unterlassung als stillschweigend erfolgte Anerkennung des Baufalles.

§. 70.

Ist der Nutznießer der an ihn ergangenen Aufforderung innerhalb der gegebenen Frist nicht nachgekommen, so liegt dem k. Baubeamten, oder dessen verpflichteten Stellvertreter ob, bei der nächsten Besichtigung des Gebäudes die betreffenden Arbeiten zu veranschlagen, zu veraccordiren, und sogleich zur Ausführung anzuordnen. Hierzu bedarf es keiner

*) Entschließung des Staats-Ministeriums des Handels ꝛc. vom 11. Februar 1864: den Aufwand auf das Landbauwesen betr. Nachtrag Ziff. X.

weiteren Ermächtigung von Seite des Vorgesetzten, jedoch hat der k. Baubeamte, oder dessen Stellvertreter unmittelbar hernach durch die k. Baubehörde die Vorlage des Kosten-Verzeichnisses an die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu veranlassen.

Dieselbe hat ohne Verzug die erforderlichen Vorschüsse bei dem baurechnungsführenden Amte anzuweisen und den erlaufenden Kostenbetrag mittelst Abzuges an dem Gehalt des Staatsdieners oder Bewohners zu erholen. Es darf jedoch der Betrag, welcher am Gehalte zur Ausübung des Retentionsrechtes zurückbehalten wird, nie die im §. 73 des Gesetzes vom 10. Nov. 1837 (Gesetzblatt S. 84 und 85), als im Wege der Hilfsvollstreckung angreifbar bezeichnete Rate übersteigen.

Gegen solche Nutznießer, welche aus Staatscassen keine fixen Gehalte beziehen, ist mit gerichtlicher Klage vorzuschreiten.

Wenn die Einschreitung gegen Nutznießer von Staatsgebäuden geschieht, welche zur Verwaltung der k. Regierung, Kammer der Finanzen, oder der k. Centralstellen gehören, so hat die Regierung, Kammer des Innern, die Mitwirkung jener Stellen in Anspruch zu nehmen.

§. 71.

Der von dem k. Baubeamten mit den betreffenden Handwerksleuten abgeschlossene Accord ist zur Kenntniß des Nutznießers des Staatsgebäudes zu bringen.

Sollte von demselben entweder gegen die angesonnene Baupflicht, oder gegen das Vorhandensein des angenommenen Baufalles nach dem Sinne des §. 69 gegenwärtiger Verordnung Einwand erhoben worden sein, so ist im ersteren Falle gleichwohl die Bauwendung vornehmen zu lassen, im zweiten Falle hat aber die Wendung bis zur erfolgten Entscheidung ausgesetzt zu bleiben.

§. 72.

Der k. Baubeamte, oder dessen Stellvertreter, hat bei der jedesmaligen Untersuchung des Staatsgebäudes nicht nur auf die Erfüllung der Obliegenheiten des Nutznießers, sondern auch auf die Beseitigung aller Uebelstände, welche dem Staatsgebäude und den dazu gehörigen Staatsrealitäten Nachtheil bringen, wessen Namens sie auch sein mögen, hinzuwirken, sowie auch dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeiten, deren Kosten unter den sogenannten ständigen Bauausgaben erscheinen, rechtzeitig und entsprechend vollzogen werden.*)

---

*) Ständige Bauausgaben. Handels-Minist.-Entschließung vom 17. Januar 1869. Nachtrag Ziff. XIII.

Die Nutznießer der Staatsgebäude aber sind gehalten, die Bauarbeiten selbst zu überwachen, etwaige Gebrechen der k. Baubehörde zur Abstellung anzuzeigen und den rechtzeitigen Vollzug auf keine Weise zu hemmen.

§. 73.

Die technischen Mitglieder der k. Kreisregierungen und der k. Centralstellen haben bei ihren Geschäftsreisen den Vollzug der vorstehenden Bestimmungen zu überwachen.

Den Mitgliedern der obersten Baubehörde liegt ob, ihre deßfallsigen Wahrnehmungen in dem Protokolle der bei dem Schlusse der Kreisbereisung zu pflegenden Berathung niederzulegen und bezüglich der zum Wirkungskreis der Centralstellen gehörigen Gebäude das Erforderliche auf dem Dienstweg zu veranlassen.

§. 74.

In Ansehung aller den k. Staatsministern und den k. Regierungspräsidenten zur Bewohnung überwiesenen Staatsgebäude wird Folgendes vorgeschrieben:

a) der zur Inspicirung des Bauwesens in den Regierungsbezirk abgeordnete k. Ministerialkommissär hat, unter Zuziehung des k. Regierungsbaurathes und des einschlägigen k. Baubeamten, das in Frage stehende Staatsgebäude genau zu untersuchen;

b) wenn bei dieser Untersuchung sich Baugebrechen zeigen, so sollen diese in einen Kostenanschlag gebracht, hierin jene Baufälle, welche auf Staatskosten gewendet werden, von jenen, welche dem Bewohner zur Last fallen, wobei auf die Bestimmungen der §§. 4, 5, 6, 69, 70 und 71 die vorschriftsmäßige Rücksicht und Beziehung zu nehmen ist, auf das Genaueste ausgeschieden und hiernach der Bewohner durch den k. Ministerialkommissär zur Wendung derselben aufgefordert werden;

c) der einschlägige k. Baubeamte hat obigen Kostenanschlag vor Ankunft des k. Ministerialkommissärs vorzubereiten;

d) die Wendung jener Baufälle, deren Kosten nach gegenwärtiger Verordnung den Baufond treffen, ist durch den k. Ministerialkommissär, nach vorausgegangener Feststellung und Gegenzeichnung des Kostenanschlages, zur unverzüglichen Ausführung anzuordnen;

e) sind in dem Kostenanschlage Gegenstände enthalten, welche die Genehmigung des k. Staatsministeriums bedingen, so ist desfalls von dem Ministerialkommissär der geeignete Vorbehalt einzulegen;

f) damit die den Baufond treffenden Baufallwendungen rechtzeitig vollzogen und von dem mit der nächstjährigen Kreisbereisung

beauftragten k. Ministerialkommissär geprüft werden können, hat die k. Kreisregierung der k. Baubehörde bei dem die Zahlung leistenden Amte einen, dem festgestellten Betrag gleichkommenden Vorschuß, auf Rechnung des Landbau-Unterhaltungs-Etats, zu eröffnen;

g) in gleicher Weise hat der k. Ministerialkommissär das Geleistete, auf den Grund des im vorhergegangenen Jahre festgestellten Kostenanschlages zu untersuchen, sämmliche Ausgabsbelege festzustellen und zu unterzeichnen.

In Zukunft darf keine Bauausgabe, welche dieser Eigenschaft entbehrt, definitiv eingewiesen werden;

h) wenn die kleinen Baufälle für das laufende Jahr noch nicht vorschriftsmäßig gewendet sein sollten, so hat der k. Ministerialkommissär das Geeignete hiezu zu veranlassen;

i) im Falle eine Einigung der Meinungen bei befraglichem Geschäft nicht zu Stande gebracht werden kann, sind die verschiedenen Meinungen in das Berathungsprotokoll über die Ergebnisse der vollzogenen Inspicirung des Kreises niederzulegen und in solcher Weise zur Entscheidung des k. Staatsministeriums zu bringen.

Titel VII.

Von der Vornahme der Baufallschätzungen und Baufallwendungen bei Veränderungen in der Person des Nutznießers der Staatsgebäude.

§. 75.

Wird in Folge einer Versetzung, Quieszirung, Resignation, eines Todesfalles, oder einer anderen Ursache ein Staatsgebäude von dem bisherigen Nutznießer, oder Inwohner verlassen, so hat die k. Regierung, Kammer des Innern, oder der Finanzen, oder die k. Centralstelle in deren Verwaltungskreis das in Frage stehende Staatsgebäude gehört, unverzüglich die einschlägige k. Baubehörde zur Vornahme der Baufallschätzung aufzufordern.*)

§. 76.

Die k. Baubehörde hat sogleich selbst, oder bei zu befürchtenden Differenzen unter Mitwirkung der hiezu einzuladenden einschlägigen Polizeibehörde eine Untersuchung und Baufallschätzung in dem zu verlassenden Gebäude vorzunehmen. Zu dieser Verhandlung sind beizuziehen:

---

*) Baufallschätzungen an Gebäuden kirchlicher Pfründen betr., Entschließung des k. Staats-Minist. des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten v. 3. Juli 1866. Nachtrag Ziff. VIII.

a) der abgehende Nutznießer oder ein Bevollmächtigter desselben, bei Todesfällen die Erben des Nutznießers, oder deren in gesetzlicher Form zu bestimmende Vertreter;
b) die etwa von den vorstehenden Betheiligten in ihrem Interesse, und auf ihre Kosten gewählten Sachverständigen;
c) im Falle bereits erfolgter Ernennung der etwa am Orte anwesende Nachfolger des bisherigen Nutznießers, oder der Stellvertreter des ersteren.

Sollten auf geschehene und gehörig nachgewiesene Einladung der abgehende Nutznießer, oder ein Bevollmächtigter, oder Vertreter desselben auf dem festgesetzten Tag der Baufallschätzung nicht beiwohnen, so gilt das Nichterscheinen als stillschweigend erfolgte Anerkennung der Baufallschätzung.

Im Falle der Nutznießer, oder dessen Erben keinen Vertreter aufstellen, so ist dafür ein Mitglied der Gemeindeverwaltung beizuziehen.

§. 77.

Die Einschätzung hat sich hauptsächlich zu erstrecken auf die Constatirung:

a) des Zustandes, in welchem der Abtretende das Gebäude getroffen hat, und zwar unter Zugrundelegung des nach Titel IX gegenwärtiger Verordnung aufgestellten Hausinventars;
b) des Zustandes, in welchem derselbe das Gebäude übergibt;
c) der hiernach zu ermittelnden Größe seiner Haftung, wobei die auf Kosten des vorigen Nutznießers vorzunehmenden Reinigungen, Räumungen und zu wendenden kleinen Baufälle speziell aufgezählt werden müssen.

§. 78.

Ist auf diese Weise die Verbindlichkeit des Nutznießers genau festgestellt, so hat der k. Baubeamte sogleich die Kosten der zu wendenden kleinen Baufälle mit Inbegriff der etwa erforderlichen in der Verpflichtung des bisherigen Nutznießers liegenden anderen Arbeiten, welche sie auch sein mögen, genau zu berechnen, hierüber mit den betreffenden Handwerksleuten einen Accord abzuschließen und die Ausführung unmittelbar sogleich anzuordnen.

§. 79.

Ueber die ganze Verhandlung ist ein Protokoll zu errichten, in welches auch die etwaigen Erinnerungen des abtretenden, oder des antretenden Nutznießers, oder deren Stellvertreter aufgenommen werden müssen. Dieses Protokoll ist der k. Regierung, Kammer des Innern, zur Prüfung und Feststellung der Baufallschuld vorzulegen.

Bei Staatsgebäuden, welche zu dem Wirkungskreise der k. Regierung, Kammer der Finanzen, oder einer k. Centralstelle gehören, hat die Entscheidung unter Mitwirkung jener k. Stellen zu geschehen.

Der Vollzug der Arbeiten darf aber nicht bis zur erfolgten Entscheidung verschoben werden.

§. 80.

Die festgesetzte Summe der Bauschuld ist dem einschlägigen k. Rentamte zur Erhebung von dem schuldigen Theile einzuweisen, welches auch zur vorschußmäßigen Zahlung zu ermächtigen ist, wenn der Bauschilling von dem bisherigen Nutznießer, oder dessen Erben, nicht sogleich erhoben werden kann, sondern erst im Wege des Zwanges, oder auf andere Art bei der Gerichts- oder Verlassenschafts-Behörde flüssig gemacht werden muß.

Durch diese Verfügung und auf Grund der hierauf von dem k. Baubeamten zu contrasignirenden Handwerksconti ist in der rentamtlichen Baurechnung bei dem betreffenden Bauobjecte die Einnahme der Baufallschuld und deren Verwendung speciell, jedoch intra latus, nachzuweisen.

Diese Vorschrift findet bei den Gebäuden der centralisirten Stellen analoge Anwendung.

Nach erfolgter Feststellung der Baufallschuld findet ein nachträglicher Anspruch an die Betheiligten nicht statt, weil die Accordsbeträge so bestimmt gefaßt werden können und sollen, daß sie der künftigen effectiven Ausgabe gleichstehen.

§. 81.

Steht die Wendung der kleinen Baufälle mit unverschieblichen Reparaturen, deren Kosten aus dem Baufond zu decken sind, in solcher Verbindung, daß beide unabhängig von einander nicht vollzogen werden können, so hat der k. Baubeamte die Ausführung der befraglichen Reparaturen gleichzeitig mit der Wendung der kleinen Baufälle, und zwar auf Grund eines Kostenanschlages und Accordes, anzuordnen.

Auch in dem Falle, daß der k. Baubehörde für derlei Reparaturen keine Deckungsmittel zur Verfügung stehen, darf der Vollzug des Angeordneten nicht verzögert werden; dieselbe hat aber unverzüglich der k. Regierung, Kammer des Innern, den Kostenanschlag nebst Accord behufs der Zahlungsanweisung vorzulegen, und das von dem k. Baubeamten beobachtete Verfahren nachzuweisen.

§. 82.

Wenn die Kosten der in dem vorstehenden §. 81 bezeichneten großen Baufälle auf den Landbauunterhaltungs-Etat des laufenden Etatsjahres nicht übernommen werden können, so ist der k. Baubehörde bei dem baurechnungsführenden k. Amte ein Vorschußkredit auf Rechnung des Landbauunterhaltungs-Etats für das nächstkünftige Etatsjahr zu eröffnen,

oder diese Crediteröffnung bei der k. Regierung, Kammer der Finanzen, oder derjenigen k. Centralstelle zu veranlassen, zu deren Verwaltung das Staatsgebäude gehört.

Um Vorgriffen auf das nächstkünftige Etatsjahr so viel wie möglich vorzubeugen, haben die k. Kreisregierungen und die k. Centralstellen bei der Aufstellung des Landbauunterhaltungs-Etats den Kreisbau-Reservefond, dann die Special-Resevefonds der k. Baubehörden mit Rücksichtsnahme auf derlei Fälle zu bemessen.

Titel VIII.

Von der Ueberweisung der Staatsgebäude an die Nutznießer.

§. 83.

Die Ueberweisung ist der Akt, durch welchen das k. Staatsärar als Eigenthümer der Realität mittelst der k. Baubehörde, in deren Amtsbezirke die Staatsrealität liegt und welche zur Vornahme dieses Aktes einen k. Baubeamten oder verpflichteten Stellvertreter abzuordnen hat, zu dem Uebernehmer in das entsprechende Rechtsverhältniß tritt, als dessen specielle Punctation die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung zu gelten haben, welche für beide Theile hierdurch gleich bindende Kraft erhalten.

Es ist deßhalb dem antretenden Nutznießer ein Exemplar derselben zur Bemessung seines Benehmens bei der Ueberweisung der betreffenden Staatsrealität auszuhändigen und, daß dieses geschehen, in dem von dem k. Baubeamten oder dessen Stellvertreter zu führenden, dem antretenden Nutznießer zur Anerkennung und Unterzeichnung vorzulegenden Ueberweisungs-Protokolle besonders zu bemerken. *)

§. 84.

Der antretende Nutznießer hat sich von dem Umfange und von der Beschaffenheit des ihm zu überweisenden Staatseigenthumes durch eigene Anschauung Kenntniß zu verschaffen. Der k. Baubeamte hat daher mit demselben alle Bestandtheile der Staatsrealität in Augenschein zu nehmen, und den wirklichen Bestand mit dem nach Tit. IX gegenwärtiger Verordnung verfaßten Hausinventar zu vergleichen.

Ergeben sich bei der Vornahme dieses Augenscheins Abweichungen des Inventars von dem wirklichen Bestande der Staatsrealität, so ist ersteres durch den k. Baubeamten mit Rücksichtsnahme auf etwa bereits beschlossene oder angeordnete, oder in Ausführung begriffene Baufallwendungen, nach Anleitung des §. 93, Tit. IX gegenwärtiger Verordnung, zu berichtigen und, wie geschehen, in dem Ueberweisungs-Protokolle zu bemerken.

---

*) Handels-Minist.-Entschl. vom 17. Febr. 1865. Nachtrag Ziff. XI.

§. 85.

Bei Amtsgebäuden müssen die dem Bewohner, als solchem, zum Wohnungsgenuß zu überweisenden Bestandtheile der Staatsrealität in dem Ueberweisungs-Protokolle besonders aufgezählt und von den Geschäftslocalitäten getrennt erscheinen. Zu letzteren sind jene Bestandtheile der Staatsrealität zu rechnen, welche Amts- und Privatzwecken des Bewohners zugleich dienen, z. B. gemeinschaftliche Höfe, Gänge, Treppen u. dgl.

§. 86.

Wenn ein Staatsgebäude für mehrere Nutznießer, (Parteien) bestimmt ist, so müssen in dem Ueberweisungs-Protokolle die Wohnungs- und sonstigen Bestandtheile der Staatsrealität, welche dem antretenden Nutznießer zum ausschließlichen Gebrauche zugedacht sind, von jenen getrennt erscheinen, welche der gemeinschaftlichen Benützung mit den übrigen Nutznießern unterliegen, z. B. Vorplätze, Gänge, Stiegen und Stiegenräume, Keller, Speicher, Holzlegen, Waschküchen u. dgl. Im ersten Falle hat der antretende Nutznießer den bezüglichen Bestimmungen gegenwärtiger Vorschriften, im zweiten Falle in Gemeinschaft mit den betheiligten Nutznießern nachzukommen.

Zu dieser Verhandlung sind die übrigen Nutznießer des Staatsgebäudes bezüglich der gemeinschaftlichen Localitäten beizuziehen, ihre etwaigen Erinnerungen entgegenzunehmen und Differenzen, wo möglich, auszugleichen.

In dem Falle der Nichtvereinbarung ist die höhere Entscheidung zu erwirken.

§. 87.

In thunlichen Fällen soll der k. Baubeamte die Ueberweisung des Staatsgebäudes an den antretenden Nutznießer mit der Baufallschätzung behufs der Geschäfts-Vereinfachung in Verbindung bringen, ohne daß jedoch die Vornahme der Baufallschätzung, welche nach Tit. VII §. 75 und 76 gegenwärtiger Verordnung jedesmal sogleich nach erfolgter Veränderung in der Person des bisherigen Nutznießers vollzogen werden muß, irgendwie verzögert werden darf.

In allen Fällen aber muß die Ueberweisung des Staatsgebäudes bis zum Schlusse der Amtsextradition erfolgen.

§. 88.

Werden von dem Bewohner bezüglich des Bauzustandes Einwendungen vorgebracht, so soll der k. Baubeamte billige, die Grenzen der allgemeinen und gegenwärtigen Bauvorschriften, dann die amtliche Zuständigkeit der k. Baubehörde nicht überschreitende Anforderungen sogleich

zu befriedigen, und in solcher Weise eine Ausgleichung zu Stande zu bringen suchen, damit das Staatsgebäude in einem Zustande überwiesen werden kann, welcher dem Bewohner zu einer gegründeten Beschwerde keinen Anlaß gibt und die Uebernahme einer Haftung möglich macht.

Hat die k. Baubehörde zur Befriedigung solcher Anforderungen keine Mittel, so ist die Verhandlung der k. Regierung, Kammer des Innern, mit geeignetem Antrage vorzulegen.

§. 89.

Wenn der antretende Nutznießer Vorbehalte in das Protokoll legt, welche dem k. Baubeamten unbillig zu sein scheinen, oder die Grenzen der allgemeinen und der gegenwärtigen Vorschriften überschreiten, so sind die Verhandlungen der k. Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen, welche dann auch solche Baufallwendungen, die zwar zu den kleinen Baufällen gehören, aber in den auf die Baufallschätzung bezüglichen Verhandlungen noch nicht erscheinen, auf den Baufond anzuweisen befugt ist.

Sind derlei kleine Baufälle bei der Vornahme der Baufallschätzung aus Fahrlässigkeit unberücksichtigt geblieben, so haftet dafür der k. Baubeamte, welcher die Baufallschätzung vollzogen hat.

§. 90.

Die Amtsextraditions-Commissäre haben auf die Erfüllung gegenwärtiger Verordnung ein vorzügliches Augenmerk zu richten und in den Amtsextraditions-Verhandlungen im Allgemeinen niederzulegen, was von der k. Baubehörde hinsichtlich der Baufallschätzung und der Ueberweisung geschehen ist. Sie haben zu wachen, daß bei der Ausscheidung der Geschäfts- von den Wohnungs-Localitäten die Erfordernisse des Dienstes gewahrt werden.

Finden Amtsvisitations-Commissäre im Allgemeinen eine Vernachlässigung der kleinen Baufälle, so haben sie hierüber Anzeige zu erstatten, welche der k. Regierung, Kammer des Innern, zur weiteren Erwägung und Verfügung mitzutheilen ist.

§. 91.

Bei Wohnungsveränderungen der Präsidialgebäude sind ohne allen Verzug der jeweilige Zustand der Präsidialwohnung und die etwa vorhandenen Baugebrechen, und zwar durch den k. Regierungsbaurath, unter Zuziehung des einschlägigen k. Baubeamten, übrigens nach näherer Anleitung gegenwärtiger Verordnung, auf das Genaueste zu constatiren, das über den Befund aufgenommene Protokoll aber ist durch den zur Stellvertretung des k. Regierungspräsidenten in Abwesenheits- oder

Verhinderungs-Fällen berufenen k. Regierungsdirector schleunigst dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur weiteren Verfügung vorzulegen. Diese Bestimmungen finden auf die von den k. Staatsministern und den Vorständen der Centralstellen bewohnten Staatsgebäude analoge Anwendung.

Titel IX.
Von dem Hausinventar.

§. 92.

Das Hausinventar soll enthalten:

a) die Angabe des Ortes, d. i. der Stadt, des Marktes, Dorfes u. s. w., in welchem das Staatseigenthum liegt;

b) mit Beziehung auf den unten unter lit. d vorgeschriebenen Situationsplan, die Aufzählung der sämmtlichen Bestandtheile des Staatseigenthums, d. i. das Wohngebäude mit der Hausnummer, dann die dazu gehörigen, nicht unter eigenen Nummern erscheinenden, Wirthschaftsgebäude, als: Scheune, Stallungen, Waschhaus, Holzlege, Backofen u. dgl.; ferner Brunnen, Wasserleitungen, Einfriedigungen, Freimauern, Höfe und Gründe u. dgl., letztere, wenn sie mit dem Gebäude wirklich verbunden sind, oder doch zu demselben dergestalt gerechnet werden, daß sie mit ihm benützt oder veräußert werden können;

c) die Beschreibung der Grenzen des Staatseigenthumes, mit Bezeichnung der das Staatseigenthum unmittelbar berührenden, zu demselben nicht gehörigen Gebäude, Mauern, Höfe, Einfriedigungen, Wege, Gründe, u. dgl., mit Hinweisung auf

d) den Situationsplan, welcher die in lit. b genannten Bestandtheile der Staatsrealität vollständig, die angrenzenden, in lit. c erwähnten Liegenschaften aber nur in so weit darzustellen hat, als es zur Deutlichkeit der Grenzbeschreibung erforderlich ist; die Höfe, Gärten und Gründe müssen mit den Steuerkatasternummern bezeichnet sein;

e) die genaue Verzeichnung der Servitute, womit das dem Staate angehörige Eigenthum belastet, oder wozu es berechtiget ist, z. B. bei Gebäuden die Holzberechtigungen, die Communeigenschaft der Mauern, das Hammerstreichsrecht, vergönnte Fenster u. dgl., bei den betreffenden Gründen das Durchgangsrecht, der Wasserlauf, u. dgl.;

f) bei jeder Servitutsberechtigung oder Servitutslast die Angabe der factischen und rechtlichen Gründe, worauf sie beruhen und wodurch sie nachgewiesen werden können;

g) das Alter der Gebäude; wo die Behelfe es nicht gestatten, die Angabe des muthmaßlichen Alters nach Maßgabe des Baustyles, z. B. bei alten Schlössern;

h) den Titel des Staatseigenthums, ob das Gebäude ursprünglich von der k. Regierung erbaut, oder ob und von wem es erkauft wurde und um welchen Preis, oder ob es durch einen andern Titel, z. B. Säcularisation, Mediatisirung 2c., in das Staatseigenthum übergegangen ist;

i) die Aufschlüsse über die Baupflicht und ob dieselbe streitig oder unstreitig ist;

k) den Werthsanschlag, oder den letzt erhobenen Schätzungswerth;

l) das Brandversicherungscapital, und zwar unter Angabe, ob nur die verbrennbaren Theile des Gebäudes, oder das ganze Gebäude versichert ist;

m) die speciellen Beschreibungen der einzelnen Gebäude, unter Hinweisung auf die beizufügenden Grundrisse, Durchschnitte und Abbildungen des Aeußeren (Façaden). Als Beispiel folgt nachstehend die Anleitung zur Beschreibung eines Wohngebäudes.

A. Beschreibung des Aeußeren.

Baustyl. — Anzahl der Stockwerke. — Sockel, ob von gehauenen Steinen mit Hintermauerung von Bruch- oder Back-Steinen, oder ganz von Bruch- oder Backsteinen, mit Bewurf, Verputz und Anstrich. — Umfassungsmauern, gleiche Angaben. — Fensterbekleidungen, ob von Hausteinen mit Gliedern, oder gemauert, nebst Beschläg und Anstrich. — Gurtgesimse, ob von gehauenen Steinen, oder gemauert und verputzt, nebst Anstrich. — Erker, plastische Bilder, Statuen, Wappen, Wandmalereien u. dgl. — Dachgesims, ob von Holz, oder gehauenen Steinen, oder gemauert und verputzt, nebst Anstrich. — Dachrinnen und Abfallröhren, ob von Holz, oder Metall, mit Anstrich und den dazu gehörigen Bodenrinnen. Dach, ob Giebel- oder Walm-Dach; Art der Eindeckung, ob mit Hohlziegeln, Breitziegeln, Schiefersteinen, Eisenblech u. dgl.; Eindeckung der Firste, Gräthe und Seigen, welchen Winden ausgesetzt; Verdichtungsmittel der Eindeckung gegen Stürme, Schnee und Regen. — Etwaige kleine Thürme, deren Baumaterial, Form u. dgl. — Blitzableiter, wie geleitet, Anzahl der Einsaugspitzen.

B. Beschreibung des Inneren.

a) Keller und unterirdische Gewölbe, deren Baumaterial, Verputz, Pflaster, Rasten, Fenster mit Einschluß der Rahmen, Beschläge und Einglasung, Kellerthüren und Treppen.

b) Erster Stock (Erdgeschoß). Vorplatz mit Haupteingang, Freitreppe, Hausthüre und Oberlicht, deren Beschläge und Anstrich; Steinpflaster oder Bodenbeleg von Holz.

Die Zimmer nach Nummern, oder, wo diese fehlen, der Reihe nach; dann die übrigen unheizbaren Kammern und Räume.

In jedem Zimmer sind zu beschreiben: die Thüren und die Fenster mit Beschlägen und Anstrich; der Fußboden; die Decke und Wände mit Anstrich, die Oefen mit ihren Zugehören; die inneren und äußeren Läden, deren Anstrich und Beschläge; die Küche, nebst Kocheinrichtungen; die Heizräume, deren Thüren mit Beschlägen, sowie alle niet- und nagelfesten Gegenstände.

c) Zweiter Stock: die Treppe, ihr Aus- und Antritt, das Material derselben; der Vorplatz mit dessen Fenstern und deren Beschlägen; die Läden, das Bodenbeleg. Hierauf die Zimmer, wie im ersten Stock.

d) So für alle Stockwerke.

e) Dachraum: die Treppe, das Bodenbeleg, die Thüre und Geländer der Treppenöffnung, der Dachstuhl, die Bodenfenster und Läden, deren Beschläge und Eindeckung, die Schutzbretter.

f) die Kamine; ihre Bauart und Eindeckung.

g) die Thurmuhren.

h) die Glocken.

i) die Winterfenster, Winterthüren und Winterböden.

k) die Anzahl der Schlüssel und in wessen Händen sie sich befinden.

§. 93.

Das Hausinventar muß durch die nachzutragenden künftigen Veränderungen stets in Evidenz erhalten werden.

Die Veränderungen sind aber nicht in das Hausinventar selbst einzuzeichnen, sondern in besondere Beilagen zu bringen.

§. 94.

Bei allen schriftlichen und bildlichen Darstellungen des Hausinventars ist die zu 14 Duodecimalzoll vorgeschriebene Höhe des Papierformates einzuhalten. (Regierungsblatt, 1812, Seite 195.)

§. 95.

Rücksichten auf die verfügbaren technischen Kräfte des Staatsbaudienstes bedingen die allmälige Aufstellung der Hausinventarien, welche von der k. Baubehörde, unter Mitwirkung des k. Rentamtes, oder des die Baurechnung führenden k. Amtes in den nachstehenden Fällen zu verfassen sind:

a) wenn neu erbaute Staatsgebäude, und
b) wenn vom Staate für Staatsgebäude erworbene Gebäude an den Nutznießer überwiesen werden;
c) wenn in der Person eines Nutznießers des Staatsgebäudes, in Folge einer Versetzung, Quieszirung, Resignation, eines Todesfalles oder einer anderen Ursache eine Veränderuug vorgeht;
d) wenn wesentliche Umgestaltungen und Veränderungen eines Staatsgebäudes vorgenommen werden.

§. 96.

Kann das Hausinventar, für dessen Genauigkeit die k. Baubehörde einzustehen hat, von dem hiemit beauftragten k. Baubeamten allein, ohne nachtheilige Rückwirkung auf den ordentlichen Baudienst, nicht hergestellt werden, so ist die k. Baubehörde zu ermächtigen, demselben einen Gehilfen für befraglichen Zweck beizugeben, und die Gebühren des letzteren, sowie die desfallsigen Ausgaben für Schreib- und Zeichnungs-Materialien, aus den Mitteln des Landbauunterhaltungs-Etats zu decken.

Titel X.

Von der Anwendung der vorstehenden Vorschriften.

§. 97.

Die Gebäude, auf welche die vorstehenden Vorschriften, unbeschadet wohlerworbener Rechte, Anwendung finden, sind folgende:

a) die sämmtlichen Staatsgebäude, welche zum Wirkungskreise der k. Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen und des Handels und der öffentlichen Arbeiten gehören;
b) alle von den Mitgliedern der Geistlichkeit benützten Staatsgebäude;
c) die von den Pfarrern, Vicarien, Beneficiaten und exponirten Geistlichen bewohnten Gebäude, bei welchen das Staatsärar die Baulast als Folge der Säcularisation trägt;*)

---

*) Lit. c. Bezüglich des Eigenthums vergleiche 1) die Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 21. April 1848 (Döll. Verord.-Samml. Bd. XXXIII. Seite 288). Nachtrag Ziffer V; 2) dann Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern v. 28. Nov. 1844 (Döll. Bd. XXXI. Seite 127 und 128). Nachtrag Ziffer VII; 3) sowie die Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 27. Dez. 1867. Nachtrag Ziffer IX.

d) die Gebäude des Cultus und Unterrichts, bei welchen dem Staate die Bauverbindlichkeit aus einem Privatrechtstitel ausschließlich, ohne Concurrenz Dritter, obliegt;

e) die Gebäude des Hofes, welche der König nach dem Gesetze vom 1. Juli 1834, „die Festsetzung einer permanenten Civilliste betreffend", vorübergehend zu einem anderen Staatszwecke überläßt und auf die Dauer dieser Benützung auch die Unterhaltungskosten derselben in gleichem Maaße auf die Staatscasse überweist; dann alle königlichen Schlösser außerhalb München und die Gebäude der Hofcultus-Stiftungs-Administration;

f) die dem Staate gehörigen Heilbäder und die Gebäude der Staatsökonomien, als: Oekonomiehöfe, Schäfereien, Schäferwohnungen, Ziegelbrennereien, Hammerwerke, Glashütten, Säg-, Mahl-, Walk- und Kunstmühlen u. dgl., dann die an Private, Gemeinden und Stiftungen vermietheten Staatsgebäude, und die von dem Staate für Staatszwecke von Privaten, Gemeinden und Stiftungen gemietheten Gebäude, vorbehaltlich jedoch

1) der Bestimmungen bereits in Kraft bestehender Pacht- und Miethverträge;

2) der bei Abschließung künftiger Pacht- und Miethverträge, nach Maßgabe der obwaltenden besonderen Verhältnisse, auf die eine oder andere Seite der Vertragenden etwa weiter auszudehnenden oder einzuschränkenden Unterhaltungspflicht;

g) die Staatsgebäude des Ludwigscanales.

§. 98.

Die Nutznießer jener Pfarr- und Beneficiatgebäude, welche an das Staatsärar einen Baucanon bezahlen, sind unbeschadet wohlerworbener Rechte, gehalten, alle Räumungen und Reinigungen mit Inbegriff des Weißens, dann des Ausputzens und Schwärzens der Oefen, sowie die aus Mangel an Aufsicht, aus Fahrlässigkeit, durch gewaltsame Beschädigungen und aus Mißbrauch in der Benutzung überhaupt entstehenden Kosten, namentlich jene für Nachschaffung verlorener Schlüssel und zerbrochener Fensterscheiben zu bestreiten.

§. 99.

Von der Wendung der kleinen Baufälle ist das nachstehende in Staatsgebäuden wohnende Dienstpersonal befreit und zwar:

a) die k. Forstamtsaktuare, die Forst- und Jagdgehilfen, welchen keine besondere Wohnung überwiesen ist;

b) das niedere Dienstpersonal der k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration;

c) das der k. General-Zolladministration unterstellte niedere Dienstpersonal der Zollerhebungs-Controle-Aufsichts-Stationen, dann die Zollamtsdiener;
d) das casernirte Dienstpersonal der Generalverwaltung der k. Posten und Eisenbahnen;*)
e) die Schulgehilfen;
f) die Gerichtsdieners- und Eisenmeisters-Gehilfen;
g) die Gendarmen;
h) die Wegmacher auf den Staatsstraßen und
i) die Aufseher der Magazine des Land-, dann Straßen-, Brücken- und Wasserbaues des Staates, wenn die Aufsicht nicht von einem Werk- oder Wegmeister geschieht.

Diesem Personal liegt jedoch die Erhaltung der demselben überwiesenen Räume in reinlichem Zustande ob, es haftet für die Wendung der aus Vernachlässigung, Mißbrauch u. dgl. hervorgegangenen Beschädigungen nach Vorschrift Titel I §. 4. und hat jederzeit der einschlägigen k. Baubehörde behufs der rechtzeitigen Wendung der Baufälle Anzeige zu erstatten.

Titel XI.

Von der Entscheidung in streitigen Fällen.

§. 100.

In allen Fällen, in welchen nach Anleitung gegenwärtiger Vorschriften die Baufälle durch die k. Baubehörde erhoben und festgestellt, oder durch Administrativbehörden über das Verschulden des eingetretenen Baufalles, über die Entschädigungspflicht und das Entschädigungs-Quantum Aussprüche erlassen werden, hängt die Rechtswirksamkeit solcher Aussprüche davon ab, ob sich der Nutznießer des Gebäudes solchen freiwillig unterwirft oder nicht. Im letzteren Falle entscheiden die ordentlichen Gerichte.

München den 28. Februar 1851.

Max.

v. d. Pfordten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Wolfanger.

---

*) Entschließung des k. Staats-Minist. des Handels und der öffentl. Arbeiten vom 20. Nov. 1868. Nachtrag Ziffer XIV.

Nachtrag Ziffer I ad §. 37.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Den Glockenstuhl des Kirchthurmes in Oberalteich betreffend.

In Beziehung auf die Verbindlichkeit die Kirchthurm-Glockenstühle herzustellen und zu unterhalten, worüber die k. Regierung, Kammer des Innern, durch ihren Bericht vom 28. vor. Mts., dessen Beilagen hiemit zurückfolgen, um Entschließung nachgesucht hat, wird auf den §. 100 Ziff. 4 der Abhandlung über die kirchliche Baulast bei den Cultusgebäuden von Michael Permaneder verwiesen, wonach die Herstellung und Unterhaltung der Glockenstühle primär dem Kirchenärar, subsidiär den regelmäßigen Kirchen-Bauconcurrenzen obliegt.

Sollte nun die Kirche zu Oberalteich die Mittel zur Bestreitung des benöthigten Betrages nicht besitzen, so ist die Ausgabe auf den Dispositionsfond des katholischen Cultus bei dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu beantragen, da Glockenstühle als Zugehörungen der Glocken aus dem Baufonde weder angeschafft noch unterhalten werden.

München den 2. Juli 1856.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

(gez.) **von Fischer**, Staatsrath.

An
die k. Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern, ergangen.

Nachtrag Ziff. II ad §. 39.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Anschaffung von Drahtgittern für Staatsgebäude betreffend.

Auf den unter dem 22. Dezember in rubrizirtem Betreffe erstatteten Anfragebericht wird erwidert, daß der §. 39 der Instruction vom 28. Februar 1851 über die Unterhaltung der Gebäude aus der generalisirten Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 6. September 1836, Döllinger XVI. 1056, entstanden ist und sich nur auf Gefängnisse und Straforte bezieht; daß daher das Verbot

der Anschaffung oder Unterhaltung von Drahtgittern auf Rechnung des Bauetats nur bei Gebäuden der genannten Art Anwendung findet.

München den 7. Jänner 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
(gez.) **Frhr. von Schrenk.**

An
die k. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern,
ergangen.

Durch den Minister
der Generalsecretär, Ministerialrath
(gez.) Wolfanger.

Nachtrag Ziffer III ad §. 40.

Allerhöchstes Signat,

Nachtrag zu §. 40 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Februar 1851 über die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude betreffend.

„Die eisernen, wenn auch noch so gut construirten und vielfach „angepriesenen Geldkassen bieten, Meines Erachtens, nie vollständig die „Vortheile eines feuersichern Cassagewölbes. Ich halte das Verlassen „des Princips der Herstellung von Cassagewölben höchst bedenklich sowohl „für das Aerar, als auch für die Beamten. Die Anwendung von Geld=„kassen statt der Cassagewölbe soll daher nur dann Platz greifen, wenn „durchaus schwer zu überwindende technische Schwierigkeiten der Anlage „von Cassagewölben entgegentreten. Nur in solchen Fällen gestatte Ich „die Anschaffung feuersicherer Cassaschränke und dürfen die Kosten für „letztere auf die Baufonds verrechnet werden."

München den 30. Mai 1856.

(gez.) **Max.**

Nachtrag Ziffer IV ad §. 62.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude, insbesondere das Tapeziren der Amtslocalitäten und Dienstwohnungen in denselben betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Bestimmungen über Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude hinsichtlich des Verbotes

des Tapezirens der Amtslocalitäten und Beamtenwohnungen in denselben einer Revision unterstellen zu lassen und verordnen hienach unter Abänderung des §. 62 Unserer Verordnung vom 28. Februar 1851 wie folgt:

I.

Die Anwendung von Tapeten anstatt der Tünche auf Rechnung der Baufonds ist — insoferne in gegenwärtiger Verordnung nicht eine Ausnahme gemacht ist — gestattet:

1) in den Amtslocalitäten aller Unserer Stellen und Behörden;
2) in den zur Aufstellung von Sammlungen der Wissenschaft und Kunst bestimmten Sälen öffentlicher Gebäude, bei welchen die Erreichung des Zweckes durch das Tapeziren der Wände bedingt ist;
3) in den Versammlungssälen und Bureaux des Landtages und des Landrathes;
4) in Theatern, Concert- und Hörsälen;
5) in den zur Repräsentation erforderlichen Zimmern der Präsidentenwohnungen;
6) in den, dem höheren Clerus concordatmäßig eingewiesenen Wohnungen.

II.

Der Preis der Tapeten darf im Allgemeinen einen Kreuzer für den Quadratfuß nicht übersteigen.

III.

Ausnahmsweise dürfen Tapeten zu höherem Preise, jedoch nicht über zwei Kreuzer für den Quadratfuß verwendet werden:

1) zu den Ziffer I Nr. 2—6 bezeichneten Lokalitäten;
2) zu den Sitzungssälen der mit solchen versehenen Stellen und Behörden;
3) zu den Amtslokalitäten der Collegialmitglieder und der in gleichem oder höherem Range stehenden übrigen Beamten.

IV.

Das Tapeziren früher bloß getünchter Localitäten darf erst dann eintreten, wenn die Tünche so mangelhaft geworden ist, daß sie ohnehin erneuert werden müßte, ferner wenn die vermehrten Kosten ohne Zurückstellung dringenderer Bauwendungen bestritten werden können.

V.

Die Anwendung der Tapeten anstatt der Tünche auf Rechnung der Baufonds bleibt auch ferner ausgeschlossen:

1) bei allen nicht unter Ziffer I aufgeführten Localitäten;
2) in feuchten Zimmern und Räumen, in welchen sich Dünste entwickeln und die Tapeten baldigem Verderben ausgesetzt sind;
3) in Zimmern und Sälen, in welchen öffentlich Gericht gehalten wird;
4) in Registraturen, deren Wände mit Aktenregalien und Kästen verstellt sind;
5) in Wartzimmern, Versteigerungs-Localitäten, Gängen und Vorplätzen.

München den 11. März 1863.

(gez.) **Max.**

(gez.) **Frhr. von Schrenk.**

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath (gez.) Nüßler.

Nachtrag Ziffer V ad §. 97.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Ausstellung eines Reverses von Besitzern organisirter Pfarreien wegen Vergütung der Meliorationen in die an dieselben überlassenen ärarialischen Gründe betreffend.

Auf den Bericht vom 22. Juli v. Js., bez. Betreffes, wird der k. Regierung, Kammer des Innern, unter Rückgabe der Anlagen nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Finanzministerium zur Entschließung erwiedert, daß die Vorschrift über Ausstellung eines Reverses wegen Vergütung der Meliorationen in die zur Benützung überlassenen ärarialischen Gründe nur auf die eigentlichen Beamten Bezug habe, welchen dergleichen Realitäten überlassen sind, daß diese Vorschrift aber keine Anwendbarkeit auf die Besitzer organisirter Pfarreien bezüglich der zur Pfarrei als Widdum gehörigen Gründe haben könne, da in der letzteren Beziehung ganz andere Verhältnisse obwalten, als bei jener Vorschrift vorausgesetzt sind.

Was die in Anregung gekommene allgemeine Frage wegen der Eigenthumsverhältnisse der Kirchen- und Pfarrgebäude bei solchen organisirten Pfarreien betrifft, so wird der k. Regierung bemerkt, daß die Kirchen- und Pfarrgebäude bei den organisirten Pfarreien durch die landesherrliche Organisation und Dotation dieser Pfarreien, sohin durch die definitive Bestimmung dieser Gebäude zu ihrem dermaligen kirchlichen Zweck jedenfalls in das Stiftungseigenthum übergegangen, daß

daher diese Kirchen- und Pfarrgebäude nicht als Staatsgebäude, sondern vielmehr als wahre Stiftungsgebäude anzusehen und zu behandeln seien.

Hiernach hat die k. Regierung, Kammer des Innern, das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 21. April 1848.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

(gez.)

An die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, ergangen.

Nachtrag Ziffer VI ad §. 37.

Staatsministerium der Finanzen.

Die Baupflicht an Kirchengebäuden betreffend.

Nachstehend wird ein Auszug aus dem oberstrichterlichen Erkenntnisse vom 17. Dezember v. Js. zur Kenntniß gebracht, in welchem wiederholt anerkannt wurde, daß der Baupflichtige nach bayerischem und gemeinem Rechte nicht verbunden sei, zur inneren Kircheneinrichtung, insbesondere zur Orgel, Kanzel, Altarbekleidung, Kirchenuhr und zu den Kirchenstühlen irgend Etwas beizutragen.

München, den 24. Januar 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern der Finanzen, diesseits des Rheins.

Erkenntniß.

Seine Königliche Majestät

erkennen in Sachen des k. Fiskus gegen die Kirchenstiftung und Kirchengemeinde N. wegen der inneren Einrichtung der Kirche zu Recht, und bestätigen das Erkenntniß des k. Appellations-Gerichts von Mittelfranken vom 11. September d. Js. unter Compensation der Kosten dieser Instanz, wovon die den k. Fiskus treffenden Taxen und Stempel außer Ansatz blieben.

Die Gebühren für die Revision mit . . . fl. . . . kr. werden genehmigt.

Gründe.

2c. 2c.

Ad b. Anbelangend die Behauptung, daß die Orgel, Kirchenstühle u. s. w. als nothwendige Baubestandtheile einer Kirche erachtet werden müßten, und deßhalb der k. Fiskus als subsidiär baupflichtig bei der

anerkannten Unvermögenheit der Kirchenstiftung zur Herstellung und Unterhaltung derselben sowie zur Tragung der Kosten als verbunden zu erachten sei, so kommt zu bemerken, daß diese Behauptung der hier zur Anwendung kommenden gemeinschaftlichen Doktrin und Praxis geradezu entgegensteht.

Es kommt hier vor Allem zu bemerken, daß der k. Fiskus, wo es sich nur um eine subsidiäre Kirchenbaulast handelt, nur zur Bestreitung des nothwendigen Aufwandes bei Kirchenbauten als verpflichtet erachtet werden kann, wenn nicht durch Vertrag etwas anderes bestimmt oder ein entgegenstehendes Herkommen gegeben ist, da alle gesetzlichen Interpretationsregeln für die Beschränkung auf das Nothwendige sich aussprechen.

Das Nothwendige und Wesentliche bei dem Baue einer Kirche beschränkt sich aber lediglich auf die Erbauung des Chores und des Schiffes, der Thüren und Fenster, denn hiemit ist der Raum gegeben, welcher als solcher seinem Zwecke zur Versammlung der Gemeinde zur Ausübung des Gottesdienstes entspricht.

Dagegen ist es ein längst ausgesprochener Grundsatz, daß (mit Ausnahme des Altares) die Orgel, Kanzel, Altarbekleidung, Kirchenuhr und insbesondere auch die Kirchenstühle, sowie überhaupt die innere Einrichtung der Kirche nicht zu den absolut nothwendigen und wesentlichen Bestandtheilen einer solchen gezählt werden, da sie an und für sich zwar zweckmäßig, dem Gottesdienste förderlich, der Gemeinde und dem Geistlichen nützlich und bequem, aber zur Ausübung des Gottesdienstes nicht absolut unentbehrlich erscheinen.

In dieser Weise haben sich bei weitem die größere Zahl der bewährtesten Autoren über Kirchenrecht mit dem von Permaneder in seinem Werke über Kirchenbaulast §. 98 und f. aufgestellten Satze:

„Die innere Kircheneinrichtung, wozu gehört Chor- und Beichtstühle, Kanzel, Taufstein, Betstühle, Orgel u. s. w. müssen aus dem Kirchenvermögen oder durch Gemeindekollekte beschafft werden,“

als den Gesetzen, dem Herkommen und der Natur der Sache angemessen, einverstanden erklärt und wird nur bezüglich des protestantischen Kirchenrechts

Wiese B. III. Abth. 1 S. 546

angeführt.

Ebenso hat sich auch längst die Jurisprudenz des obersten Gerichtshofes in einer Reihe von Entscheidungen und ganz neuerdings in Sachen der protestantischen Kirchenverwaltung N. N. gegen den k. Fiskus wegen Baulast an der inneren Kircheneinrichtung durch Erkenntniß vom

11. Mai 1867 dahin festgestellt, daß in den dem bayerischen Landrecht und dem gemeinen Recht untergebenen Gebietstheilen eine Ausdehnung der baulichen Concurrenzpflicht des Kirchenpatrons als gesetzlich begründet nicht erachtet werden könne und daß die früheren Urtheile vor dem Jahre 1858, welche ohnehin nur die Orgel betreffen, ihre Begründung in Specialbestimmungen des allg. Pr. Landrechts gefunden haben.

Diesem nach muß die Klage an und für sich und soweit gebeten wurde, auszusprechen, daß der k. Fiskus nicht schuldig sei, zur inneren Einrichtung der protestantischen Kirche zu N., insbesondere zur Orgel, Kanzel, Altarbekleidung, Kirchenuhr und Kirchenstühle irgend etwas beizutragen, als begründet erachtet werden.

2c. 2c.

München, den 17. Dezember 1867.

Königliches Oberappellationsgericht.

(Finanz.-Minist.-Blatt 1868, Nr. 2, Seite 11—13.)

Nachtrag Ziffer VII ad §. 97 c.

Staatsministerium des Innern.

Die Wendung der Baufälle bei den ehemaligen Stifts- und Klosterpfarreien betr.

Ueber die Frage, ob diejenigen Pfarrer, welche eine organisirte vormalige Stifts- oder Klosterpfarrei besitzen, in dem Falle, wenn sie eine die Congrua übersteigende Rente beziehen, nicht verbunden seien, die Baulichkeiten ihrer Pfarrgebäude selbst zu bestreiten, haben sich die k. Ministerien des Innern und der Finanzen im Allgemeinen, — soweit den in einzelnen Fällen bestehenden besonderen Rechten und Verbindlichkeiten nicht zu nahe getreten oder wohlerworbene Rechte des k. Aerars in irgend einer Weise nicht gestört werden, — dahin vereinigt,

1) daß dem Aerar die Unterhaltung der Klosterpfarrkirchen obliege,
2) daß die großen Baufälle an den Pfarrhöfen organisirter Klosterpfarreien von dem Aerar zu wenden seien,
3) daß die kleinen Baufälle an diesen Pfarrhöfen der Nutznießer zu wenden habe,
4) daß die Verordnung vom Jahre 1819 über die Ausscheidung der großen nnd kleinen Baufälle auf diese Pfarrhöfe keine Anwendung finde, vielmehr, daß die deßfalligen Verbindlichkeiten der Pfarrer vor Allem nach den jeden Orts bestehenden Gesetzen, Statuten oder rechtsgiltigen Gewohnheiten zu bemessen

seien, und daß dieselben in Ermangelung solcher spezieller Bestimmungen jene Ausgaben für kleine Baufälle zu bestreiten haben, zu denen jeder Miethsmann an dem gegebenen Orte verpflichtet ist.

Dieses wird der k. Regierung, Kammer des Innern, zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet.

München, den 28. November 1844.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche k. Regierungen, diesf. d. Rh.,
ergangen.

(Döllinger'sche Verord.-Samml. Bd. XXXI. Seite 127 und 128.)

Nachtrag Ziffer VIII ad §. 75.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Die Vornahme von Baufallschätzungen an Gebäuden kirchlicher Pfründen betr.

Es ist die Frage angeregt worden, ob die Vornahme von Baufallschätzungen an Gebäuden kirchlicher Pfründen in das Gebiet der Officialaufgaben der Verwaltungsbehörden falle oder nicht.

Die Anschauung hierüber war bisher eine getheilte, und die Uebung in den Regierungsbezirken deßhalb eine verschiedene.

Um ein gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien des Innern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten veranlaßt, den obengenannten Stellen und Behörden Nachfolgendes zu eröffnen:

Wie die Aufsicht auf den Zustand der Pfründegebäude im Allgemeinen, so erscheint insbesondere auch die Vornahme von Baufallschätzungen bei Pfründeerledigungen lediglich als Ausfluß der Curatelgewalt.

Es ist deßhalb bezüglich dieser Geschäfte die Vergütung des Reiseaufwandes des Bezirksamtspersonales nach den bestehenden Vorschriften über Geschäftsreisen in Amtssachen zu bemessen. Desgleichen ergibt sich die weitere Folge, daß die hieher einschlägigen Verhandlungen der Verwaltungsbehörden tax- und stempelfrei zu belassen seien.

Der Wirkungskreis der k. Baubehörden bezüglich der Baufallschätzungen an Gebäuden kirchlicher Pfründen ist durch die Allerhöchsten Verordnungen vom 28. Februar 1851, die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude betr. — Reg.-Bl. Nr. 12 — dann vom 13. November 1857, die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens betr. —

Reg.=Bl. Nr. 66 — geregelt und erleidet durch die oben bekannt gegebenen Grundsätze keine Aenderung.

Die Berechtigung der Beamten der k. Baubehörden zur Inanspruchnahme der regulativmäßigen Vergütung im Falle ihrer Beiziehung als Sachverständige zu Baufallschätzungen an Pfründegebäuden, wobei das Staatsärar nicht betheiligt ist, unterliegt hiernach keinem Anstande.

Schließlich wird bemerkt, daß aus dem Grundsatze der Officialität der Baufallschätzungsverhandlungen selbstverständlich nicht gefolgert werden könne, daß auch die Gebühren der beigezogenen Sachverständigen, oder sonstige derartige Kosten von der Staatskasse zu übernehmen seien.

Nach vorstehenden Bestimmungen ist sich für die Folge zu achten.

München, den 3. Juli 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern,
und die Distriktsverwaltungsbehörde in den
Landestheilen diesseits des Rheins.

(Finanz.=Minist.=Blatt 1866, Seite 217—218.

Nachtrag Ziffer IX ad §. 97.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Baufallschätzung am Pfarrgebäude zu Kempten betreffend.

Das unterzeichnete k. Staatsministerium hat sich mit dem k. Staatsministerium der Finanzen über den Grundsatz geeinigt, daß die allerhöchste Verordnung vom 28. Februar 1851 über die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude (Regierungsblatt vom Jahre 1851 Nr. 12) bezüglich der Ausscheidung der großen von den kleinen Baufällen auf die Gebäude organisirter Pfarreien keine Anwendung finde, daß vielmehr die Verbindlichkeiten der Inhaber organisirter Pfarreien hinsichtlich der Wendung kleiner Baufälle — entsprechend dem Ministerial-Ausschreiben vom 28. November 1844 Ziffer 4 (Döllinger Verordnungen=Sammlung Bd. 31 Seite 127 f.)*) vor Allem nach den jeden Orts bestehenden Gesetzen, Statuten oder rechtsgiltigen Gewohnheiten und in Ermanglung solcher specieller Bestimmungen nach den am gegebenen Orte jedem Miethsmann obliegenden Verpflichtungen zu bemessen seien.

Hievon wird die k. Regierung, Kammer des Innern, auf ihren Bericht vom 27. November l. J. bezeichneten Betreffs mit dem Auftrage

---

*) Siehe Nachtrag Ziffer VII, Seite 38.

verständigt, den für den katholischen Pfarrhof in Kempten erforderlichen Bedarf in den nächstjährigen Landbauunterhaltungsetat einzustellen.

Die sämmtlichen Berichtsbeilagen folgen zurück.

München, den 27. Dezember 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg ergangen und den übrigen Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

(Finanz.-Minist.-Blatt 1868 Nr. 1.)

Nachtrag Ziffer X ad §. 68.

Staatsministerium des Handels &c.

Den Aufwand auf das Landbauwesen des Staates betreffend.

Im Einverständniß mit den kgl. Staatsministerien der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann der Finanzen und nach Vernehmen sämmtlicher kgl. Regierungen, Kammern des Innern, über die Punkte Abtheilung II Ziffer 2 und 5 des gemeinschaftlichen Generale der fünf k. Staats-Ministerien Nr. 2588 vom 26. März 1862 wird hinsichtlich der Unterhaltungsarbeiten an den von den kgl. Baubehörden besorgten Staatsgebäuden Folgendes angeordnet:

Zu Ziffer II Nr. 2. Wie dortselbst erwähnt wurde, erscheint es billig und sachgemäß, daß die Bewohner der Staatsgebäude auch bezüglich der Wendung der der Staaskasse obliegenden Baufälle über ihre Wahrnehmungen, Wünsche und Anträge vernommen werden. Bereits bestehen Einrichtungen zu diesem Zwecke in dem Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg für die Forstgebäude, und in demjenigen von Oberfranken für diese, wie für die Gebäude des rentämtlichen Dienstes mit entsprechend vortheilhafter Wirkung für die Sache selbst, ohne Erschwerung des Geschäftsganges und ohne Anlaß zu besonderen Differenzen zwischen den Bewohnern und den Baubehörden, so daß füglich diese Anordnung auf alle übrigen, von den kgl. Baubehörden besorgten Staatsgebäude der fünf kgl. Staats-Ministerien ausgedehnt werden kann.

2. Zu diesem Zwecke sollen die Bewohner der Staatsgebäude (bei Bureaulokalen die Amtsvorstände oder die von ihnen Kommittirten, bei Kirchen die treffenden geistlichen Vorstände ꝛc.) in der Kolonne a des

nach angeschlossenem Formulare aufzustellenden Verzeichnisses ihre Wünsche und Anträge für das bezügliche Etatsjahr unter Beisetzung ihrer Unterschrift niederlegen und den treffenden Baubehörden rechtzeitig übergeben.

3. Die kgl. Regierung, Kammer des Innern und beziehungsweise der Finanzen, wird für die Einlieferung dieser Bemerkungen an die kgl. Baubehörden einen streng einzuhaltenden Termin, welcher den Betheiligten durch diese Behörden bekannt zu geben ist, in der Art festsetzen, daß letztere bei der Aufnahme des jedesmaligen Unterhaltungs-Etats die Bemerkungen der Betheiligten berücksichtigen können, auch in der rechtzeitigen Anfertigung und Vorlage der Etatskostenanschläge nicht aufgehalten werden.

Bei Nichteinhaltung dieses Termines und wenn der Betheiligte nicht wenigstens bei der wirklichen Aufnahme des Etats diese Bemerkungen übergibt, steht der kgl. Baubehörde die Befugniß der Annahme zu, daß der Betheiligte keine besonderen Wünsche und Anträge anzugeben hat, vielmehr mit der Aufnahme der k. Baubehörde sich zufriedenstellt.

Von dem die Etats-Aufnahme besorgenden Baubeamten oder Bau-Assistenten sind, soweit die Wünsche und Anträge der Betheiligten keine Berücksichtigung finden können, in der Kolonne b des Verzeichnisses die deßfallsigen Gründe kurz und bündig unter Beisetzung der Unterschrift anzugeben, und ist das in dieser Weise ergänzte Verzeichniß dem über das bezügliche Gebäude angefertigten Kostenanschlage beizuheften.

Zu Nr. 5. Bei Einleitung der genehmigten Unterhaltungsetats-Arbeiten ist jedesmal der Betheiligte von den genehmigten Positionen mündlich oder schriftlich in Kenntniß zu setzen.

In Betracht des Umstandes, daß die Art der Vergebung dieser Arbeiten an die Gewerbsmeister, sowie die Entscheidung darüber, wie weit Regiebetrieb derselben zweckmäßiger Weise einzutreten hat, zunächst von den Lokalverhältnissen abhängig ist, wird die Wahl der hiefür nöthigen Anordnungen den äußeren k. Baubehörden überlassen, jedoch unter Vorbehalt der Einschreitung der k. Regierung, Kammer des Innern und beziehungsweise der Finanzen für den Fall unzweckmäßiger Leitung dieser Angelegenheit.

Wo ausnahmsweise die Lokal- und Personalverhältnisse eine Vergebung der Arbeitsausführung an den Bewohner oder Betheiligten des Gebäudes als zweckentsprechend erscheinen lassen sollten, steht der k. Regierung, Kammer des Innern und beziehungsweise der Finanzen das Recht zu, diese anzuordnen; doch hat alsdann die Einleitung und Controle der Bauausführung, sowie die Aufnahme und Abrechnung der

vollendeten Bauarbeiten durch den Baubeamten oder Bauassistenten in derselben vorschriftsmäßigen Weise zu geschehen, wie bei den an eigentliche Gewerbsmeister vergebenen Arbeiten, da in ersterem Falle der Bewohner oder Betheiligte des Gebäudes selbst als Akkordant betrachtet werden muß.

München den 11. Februar 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

An sämmtliche k. Regierungen,
Kammern des Innern.

Zum Nachtrag Ziffer X ad §. 68.

Baufall-Anträge
pro 18...

für das (Bezeichnung des Gebäudes) zu (des Ortes) im Baubezirke N. N.

Lauf. Nr. der Baufälle.	a. Anträge des Bewohners oder Betheiligten.	b. Bemerkungen der k. Baubehörde.

Nachtrag Ziffer XI ad §. 83.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Ueberweisung der Amtsgebäude an die Amtsvorstände betr.

Durch Titel VIII. der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Februar 1851, die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude betr., ist das Verfahren geregelt, welches bei der Ueberweisung der Staatsgebäude an die Nutznießer einzutreten hat. Um in jenen Fällen, in welchen ein Nutznießer nicht vorhanden ist, die Gebäude vielmehr zu sonstigen öffentlichen Zwecken verwendet werden, den Amtsvorständen oder deren Stellvertretern eine genaue Kenntniß von den betreffenden Amtsgebäuden und den damit verbundenen Dienstbarkeiten zu gewähren und die entsprechende Instandhaltung der Baukataster zu ermöglichen, wird im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz, des Innern, des Innern

für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann der Finanzen bestimmt, daß bei allen jenen zu öffentlichen Zwecken bestimmten Gebäuden, bei welchen ein Nutznießer nicht vorhanden ist, und sonach Titel VIII der erwähnten Allerhöchsten Verordnung keine Anwendung findet, für den Fall, als dem Staate überhaupt eine Baupflicht obliegt, künftig dem Amtsvorstande, beziehungsweise dem von diesem bezeichneten Stellvertreter bei seinem Amtsantritte die nähere Beschreibung der Amtsgebäude nebst einem vollständigen Inventare durch die betreffende k. Baubehörde einzuhändigen und demselben von dem einschlägigen Baubeamten gelegentlich seiner nächsten Anwesenheit im Amtsgebäude von dem ihm Wissenswerthen Kenntniß zu geben ist.

München, den 17. Februar 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

An die k. Regierung, Kammer des Innern,
von Oberbayern
und an die übrigen k. Regierungen ergangen.

Nachtrag Ziffer XII ad §. 62.

Staatsministerium des Handels &c.

Das Reinigen der Tapeten in den Amtsräumlichkeiten betr.

Auf den am 21. Januar ds. Js. an das k. Staatsministerium der Justiz erstatteten Bericht wird der k. Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg unter Rückleitung der Berichtsbeilagen zur Entschließung erwidert, daß das Reinigen der Tapeten in den Amtsräumlichkeiten auf den Landbauunterhaltungs-Fond zu übernehmen sei, da die Tapezirung auch aus diesem Fond vorgenommen wird, mit der Reinigung mehrentheils eine Ausbesserung verbunden ist und durch die sorgsame Vornahme derselben dem Baufond ein Vortheil zugeht.

Die Berichtsbeilagen werden der k. Regierung, Kammer des Innern, durch das k. Staatsministerium der Justiz, an welches dieselben zur Entschließung bezüglich der Ausgabe für das Reinigen der Tapeten im Bezirksgerichts-Gebäude zu Amberg ergingen, zukommen.

München den 5. April 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

An die k. Regierung, Kammer des Innern,
der Oberpfalz und von Regensburg
und an die übrigen k. Regierungen ergangen.

Nachtrag Ziffer XIII ad §. 72.

Staatsministerium des Handels &c.

Die ständigen Bauausgaben betr.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß in den Kostenanschlägen der Landbau-Unterhaltungs-Etats Arbeiten in Ansatz kommen, deren Kosten nach Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 8. Januar 1864 Nr. 15904 als ständige Bauausgaben zu behandeln sind. Dazu gehören:

1) Das Reinigen und Putzen der Oefen in den Diensträumlichkeiten der verschiedenen Stellen und Behörden.

Sind die Oefen von Gußeisen, so wird unter dem Putzen derselben das Verstreichen der Fugen mit Lehm 2c., sowie das Schwärzen und Glänzendmachen der Flächen verstanden; sind die Oefen aber von Thon oder Porzellan, so gehört zur Reinigung derselben das Verkitten der Fugen, sowie das Putzen der Flächen mit Kleie 2c. und das Glänzendmachen der daran befindlichen Metallstreifen 2c. Müssen in den Diensträumlichkeiten Bauarbeiten, wie das Weißen oder Tünchen der Wände, die Erneuerung von Fußböden und Vertäfelung 2c. vorgenommen werden, so ist das Reinigen und Putzen der Oefen unmittelbar nach diesen Bauarbeiten vornehmen zu lassen, damit die Reinigungsarbeiten nicht doppelt oder überflüssig oft vorgenommen werden.

2) Die Wasserzinse, welche das k. Aerar an Corporationen oder Gemeinden vertragsgemäß für den Bezug von Trink- oder anderem Wasser zu bestreiten hat.

Dazu sind auch die vertragsmäßigen Entschädigungen zu rechnen, welche für die Aufsicht auf Brunnenleitungen zu leisten sind.

3) Das Reinigen der Dachrinnen, der Dachflächen und Kehlen. Diese Arbeiten haben nicht allein nach Dachreparaturen, sonders jedes Jahr wenigstens einmal, auch wenn keine Dacharbeiten vorgenommen werden sollten, zu geschehen. Die Zeit, wann diese Arbeiten vorzunehmen sind, haben die k. Baubeamten zu bestimmen, deren Pflicht es auch ist, ein sorgfältiges Augenmerk darauf zu richten, daß diese Reinigungsarbeiten entsprechend und vollständig vorgenommen werden, damit dadurch der Eindeckung kein Schaden zugeht.

Im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz, den beiden k. Staatsministerien des Innern und dem k. Staatsministerium der Finanzen ergeht nunmehr an die k. Regierung, Kammer des Innern, die Entschließung, die in dem Landbau-Unterhaltungs-Etat 1869 aufgenommenen ständigen Bauausgaben streichen zu lassen und die k. Bau-

beamten zu beauftragen, diese Ausgaben in Zukunft nicht in die Bau-Unterhaltungs-Etats aufzunehmen.

München, den 17. Januar 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammer des Innern, ergangen.

(Finanz.-Ministerialbl. 1869, Nr. 3, S. 24.)

Nachtrag Ziffer XIV ad §. 99 lit. d.

Staatsministerium des Handels &c.

Die kleineren Baufälle an den Bahn- und Wechselwärterwohnungen betreffend.

Auf den Bericht rubr. Betreffes vom 18/19. l. M. wird zunächst bemerkt, daß es ohne allen Zweifel in der Intention der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Februar 1851 §. 99 lit. d lag, dem niederen Dienstpersonal der Generalverwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, welchem der Aufenthalt in den mit Rücksicht auf den Dienst hergestellten Wohnungen zur Pflicht gemacht ist, die Wendung der kleineren Baufälle abzunehmen, so daß der hier gebrauchte Ausdruck „casernirt" nicht mit Rücksicht auf die Zahl der in einem Gebäude Wohnenden, sondern mit Rücksicht auf die Bestimmung der betreffenden Gebäude zu verstehen ist.

Es wird deßhalb ausdrücklich genehmiget, daß den im Berichte der Generaldirektion vom 18/19. l. M. benannten Bediensteten, nämlich den Bahnwärtern, Hafenwärtern und Schleussenwärter-Gehilfen, aber auch den Weichenwärtern die Verpflichtung zur Wendung der kleineren Baufälle innerhalb der im Schlußsatze des §. 99 l. c. gezogenen Grenzen abgenommen und derartige Reparaturen künftighin auf Regie bestritten werden.

Eine Ausdehnung dieser Begünstigung auf andere Klassen der Bediensteten, auch wenn sie Dienstwohnungen benützen, kann nicht zugestanden werden, während die Hereinziehung der Wechselwärter, welche nach dem Berichte der k. Generaldirektion ausgeschlossen wäre, offenbar ebenso gerechtfertiget ist, wie die Befreiung der Bahnwärter von der Wendung kleinerer Baufälle.

München den 20. November 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

An die Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten.

Register.

A.

	Paragraph
Abfallröhren, reinigen	7, 27, 30, 92
Abschätzung	47
Abtritte	28, 45
Abtrittschläuche	28
Accord	78
Actenschränke	40
Aftermiethe	2
Altäre	37, 38
Amtsextradition	87
Amtsextraditions-Commissäre	90
Amtsextraditions-Verhandlungen	90
Amtslocalitäten	7, 36, 58
Amtsvisitations-Commissäre	90
Amtswohnungen	7
Anrichten	63
Anstrich	8, 9, 13, 92
Aschenaufbewahrung	1
Aufleistungen	14
Aufseher	99
Aufsicht, der Baubeamten	66
— mangelhafte	4, 98
— der Bewohner	72
— der Ministerialcommissäre	74
— der Kreisregierungen	74
— der Centralstellen	73
Aufsichtskosten	42
Auslagen des Bewohners	5
Auslaufrohr	23
Ausspänen	14
Ausspänungen	12, 14
Ausweißen	8
Ausputzen der Schlösser	17

B.

Bäche, räumen und abeisen	45
Backöfen, Pflaster	10, 86, 92
Backsteine	92
Badeinrichtungen	66
Badstuben	63
Bänder	9, 17
Bauausgaben, ständige	72
Baucanon	98
Baufälle, kleine	7, 68
— große	18, 54, 68
— rechtzeitig zu wenden	4, 7, 68
— hiedurch veranlaßtes Reinigen	7
— wann aufzunehmen	68
— Frist zur Wendung	68
— Einwendungen, gegen kleine	68
— kleine, bei Baufallschätzungen	75—82
— kleine, des niederen Personals	99
Baufälle, große, gleichzeitig mit den kleinen zu wenden	81
Baufallschätzungen	75—82, 87
Baufallschuld	80—82
Baumaterial	11, 92
Baupflicht	92—97
Baustyl	92
Bauverbindlichkeit	97
Bäume an Mauern	1. 38
Beamtenwohnungen der Straf- u. Corrections-Anstalten	36
Befestigungswerke	35
Bekleidungen, steinerne und eiserne	9
Beleuchtungsanstalten	60
Beleuchtungskosten	48
Beneficiaten	97
Beneficiatgebäude	98

	Paragraph
Beschädigungen	4, 5, 99
Beschläg	11, 17, 21
Beschlägtheile	11, 17, 21
Beschreibung der Gebäude des Außeren	92
— — des Inneren	92
Bevollmächtigte	76
Bewurf	25
Bienenstöcke	64
Bierfässer	56
Bilder, plastische	92
Blenden	36
Blitz	5
Blitzableiter	31, 92
Blumenbretter	64
Blumentöpfe	1
Bodenbeleg	10, 32, 92
Bodenfenster	92
Bodenrinnen	27, 30, 92
Brandassecuranz-Beiträge	42
Brandversicherungs-Capital	92
Bratröhren	9
Breitziegel	92
Bretter, der Einfriedigungen	21
Bretterverschläge	56
Brücken	33
Bruckhölzer	22
Brückungen	22
Brunnen	23, 24, 44, 61, 92
Brunnenleitungen	44
Brunnenmantel	23
Brunnentröge	23
Büge	22

C.

Canäle	22
Cisternen	7, 23, 24
Civilliste	97
Commun-Eigenschaft der Mauern	92
Construction, mangelhafte	12, 14
Correctionsanstalten	36
Cultusgebäude	97

D.

Dach	92
Dachfenster	29
Dachgesims	92
Dachkehlen, reinigen	45
Dachlichter	29
Dachraum	8, 92
Dachreparaturen	5
Dachrinnen	30, 45, 92
Dachstuhl	30, 92
Dachungen	29
Dächer, reinigen	45
Decken, Einsturz	5
Decken, reinigen	7
Decken, abschiefern	8
Decken, Reparatur	26
Dielenbelege	22
Dielen der Dreschtennen	22
Doppelthüren	52
Drahtgitter	39
Dreschtennen	22
Dünger anhäufen	1
Dungstätten	28, 45
Durchgangsrecht	92
Durchlässe	33
Durchschnitte	92

E.

Einfriedigungen	21, 50
Einsetzen	64
Eis	46, 49
Eisenblech	92
Eisenmeistersgehilfen	99
Elementareinwirkungen	5
Elementarereignisse	7, 15
Entenställe	57
Erben des Nutznießers	76
Erde, anhäufen	1
Erinnerungen der Nutznießer	80
Erker	92

F.

	Paragraph
Façaden	92
Fahrläſſigkeit	5, 98
Fälle, ſtreitige	100
Farbenton	54
Fenſter	92
— reinigen	7, 45
— vergönnte	92
Fenſterantritte	40
Fenſterbekleidungen	92
Fenſterbeſchläge	11
Fenſterbretter	11, 18
Fenſtergläſer	11
Fenſterläden, äußere und innere	6, 55
Fenſterrahmen	11, 18
Fenſterſcheiben	98
Fenſterſproſſen	11
Fenſterſtöcke	11, 18
Feuer	5
Feueranlagen	5
Feuerläufe	6, 9, 45
Feuerlöſchmaſchinen	34
Feuerlöſchrequiſiten	34
Feuermauern	25
Feuerröſte	9
Firniſſen	18
Firſte	29, 92
Fiſchbehälter	65
Fiſchkäſten	65
Flaſchenzüge	8
Fleiſchgründe	63
Fleiſchhängen	63
Fleiſchglötze	63
Flügelthüren	52
Format des Papieres	94
Forſtamtsactuare	99
Forſtgehilfen	99
Freimauern	7
Freitreppen	7, 32, 92
Frieſe	14
Frohnfeſten und Gefängniſſe	36, 39
Früchte	1
Fugen	11, 16
Füllungen	14
Furnituren	39
Fußböden	7, 11, 92
Fußbretter	16
Futterkäſten	65
Futtertröge	65
Fütterungen	15

G.

	Paragraph
Gallerien	32
Gänge	7, 32, 45, 85, 86
Gängeeinfaſſungen	64
Gänſeſtälle	57
Ganterhölzer	56
Gärten	24
Gartenfrühbeete	64
Gartenhäuſer	24
Gartenmauern	21
Gasröhrenleitungen	60
Gebälke, reinigen	7
Gebäude, deren Alter	92
Gehilfen	70
Gehwege	46
Geiſtlichkeit	97
Geländer	24, 92
Gendarmen	99
Gerichtsdiener	36
Gerichtsdienersgehilfen	99
Gerüſte	7
Geſchäftslocalitäten	54
Geſträuch	1, 38
Getreide	1
Gewächshäuſer	24
Gewaltthat	5, 6
Gewölbe	26, 35, 92
Giebeldach	92
Gitterwerke	24, 64
Glashütten	97
Glocken	37, 58, 92
Glockenſeile	37
Glockenzüge	58
Gräben	33, 35
Gras	38, 45
Gräthe	29, 92
Grenzbeſchreibung	92

	Paragraph
Grenzen des Staatseigenthumes	92
Gruben	28
Grundmauern	25
Grundrisse	92
Gurtgesimse	92

H.

	Paragraph
Haferkästen	65
Haftung der Nutznießer	76
Hagel	5
Hagelschag	5
Hammerstreichsrecht	92
Hammerwerke	97
Hausglocke	58
Hausinventar	24, 50, 92, 93, 95, 96
Hausthüre	92
Hausthürzüge	58
Hausuhren	37
Hecken	21
Heilbäder	55, 61, 66, 97
Heizräume	92
Herde	10
Herdplatten	9
Hochgewässer	5
Hofcultus-Stiftungs-Administration	97
Hofgebäude	97
Höfe	7, 10, 32, 45
Hofmauern	21
Hohlziegel	92
Holländerkästen	64
Holz	1, 12
Holzberechtigungen	92
Holzersparung	51
Holzlegen	8, 86, 92
Holzpflaster	32
Holzwände	22
Holzwürfel	22
Hühnerhäuser	57
Hühnerstuben	57

J.

	Paragraph
Jagdgehilfen	99
Irrenhäuser	54

K.

	Paragraph
Kacheln, neue	9
Kammern, reinigen	7
Kamine	5, 92
Kaminfegerlöhne	42
Kanäle	22, 33, 45
Kassen	40
Kegel	11
Kegelbahnen	24, 64
Kellerabtheilungen	56
Keller, reinigen	7, 49
— weissen	8
— Böden	10
— gemeinschaftliche	86
— zu beschreiben	92
Kellerfenster	43
Kellerthüren	92
Kirchen, organisirte	37
Kirchenstühle und innere Kircheneinrichtung überhaupt	37
Kloaken	45
Kloben	9, 17
Kobel	36
Kocheinrichtungen	92
Kochöfen	9
Krankenhäuser	54
Kreisbau-Reservefond	82
Kriegsereignisse	5
Krippen	22
Küchen, reinigen	7
— weissen	8
Küchenböden	10
— zu beschreiben	92
Küchenkästen	63
Kunstmühlen	97

L.

	Paragraph
Läden, Reinigung	7
— Befestigung	15
— Beschläge	17
Läden, Beschreibung	92
Lagerhölzer	56
Lagerstätten	39

	Paragraph
Lampen in den Kirchen	37
Laternen	60
Lattenverschläge	56
Lehmschlag	22
Lehrsäle	54
Leimfarbenanstrich	19
Leisten	15
Localitäten, gemeinschaftliche	86
Ludwigcanal	97

M.

Malen der Räume	62
Mahlmühlen	97
Markt, in welchem das Staatsgebäude liegt	92
Marquisen	40
Mauern, deren Communeigenschaft	92
Mauerputz, ausbessern	9, 10
Mauerwerk, ausbessern	8, 9
Mediatisirung	92
Miethverträge	97
Mißbrauch	1, 4, 99
Mistbeetdecken	64
Möbel	40

N.

Nutznießer	69—72, 100
Nachfolger des Nutznießers	76, 83—91
Nachtwächter	42
Nägel, kurze	12
Nutznießer, der abgehende	75—91

O.

Oberaufsicht	67, 73
Oberlicht	92
Obstlagerstellen	56
Oefen, umsetzen	9
— putzen	9, 98
— verstreichen	9
Oefen, reinigen	45
— beschreiben	92
Ofenbänke	63
Oekonomieen	97
Oelfarbanstrich	18
Orgeln	37

P.

Pachtvertrag	24, 97
Pent à l'airs	40
Personal, niederes	99
Pfarrer	97
Pfarrgebäude	98
Pfeiler	26
Pfetten	22
Pflaster, reinigen	7
— der Wirtschaftsgebäude	22
— Befestigungswerke	35
— Höfe	32
— Wege	32
— Straßen	32
— Beschreibung	92
Pflasterböden	10
Pflastersteine	10, 22
Pflichten der Nutznießer	1, 68
Pfosten	21, 22
Pläne	47
Planken	21
Plattenböden	10
Polizeibehörde, deren Mitwirkung bei Baufallschätzungen	75, 76
Präsidialgebäude	74, 91
Pumpbrunnen	61
Pumpenschwengel	23
Putzausbesserungen	8, 9

Q.

Quellenfassungen	23
Quiescirung	75, 76, 95

R.

Rabatteneinfassungen	64
Rasten	92
Rauchröhren	9
Raufen	22

	Paragraph
Räume, getünchte	9
— tapezierte	8, 62
Räumungen	4, 77, 98
Rechtsverhältniß	83
Regen	92
Regierungspräsidenten	74
Reinigung	4, 7, 77, 98
Resignation	75
Retentionsrecht	70
Riegel	17, 21
Ringmauern	35
Rinnen	22
Roletten	40
Ruhebänke	24, 64

S.

Sachverständige	76
Säcularisation	92, 97
Sägmühlen	97
Säulen	21
Seigen	92
Senkgruben	28
Servitute	92
Servitutsberechtigung	92
Servitutslast	92
Schäfereien	97
Schäferwohnungen	97
Schätzungswerth	92
Scheidemauern	25
Scheinhacken	11
Scheunen	22, 92
Schiefersteine	92
Schlösser ausputzen und ausbessern	17
— wiederverwenden	17
— Gebäude	92, 97
Schlöte	25
Schlotmäntel	25
Schlußstangen	11
Schlüssel	17, 92, 98
Schnee	46, 92
Schränke	63
Schreibmaterialien	96
Schüsselbretter	63
Schulgehilfen	99
Schulzimmer	54
Schutt anhäufen	1
Schutzbretter	92
Schutzmauern	33
Schweinställe	57
Schwellen	21, 22
Schwindgruben	7
Situationsplan	92
Sockel	92
Spalierwände	64
Späne	12
Specialreservefond	82
Speicher	7, 45, 86
Spielbahnen	24, 64
Spreitzstangen	11
Springbrunnen	23
Staatsgebäude, d. Unterricht gewidmet	36
Staatsminister	74, 91
Staatsministerien	97
Staatsrealitäten-Veräußerungen	47
Stacketten	21
Stadt, in welcher das Staatsgebäude liegt	92
Ställe, Geflügel	1
— weissen	8
— Unterhaltung	22, 57
Stallrinnen	22
Stände in Stallungen	22
Stangen der Zäune	22
Statuen	92
Stege	33
Steinpflaster	32, 92
Stellagen	64
Stellvertreter	76
Stiegen	16, 45, 86
Stiegengeländer	16
Stockwerke, deren Anzahl	92
Store	40
Stoßtröge	65
Strafanstalten	36, 39
Straßen	32, 38, 46
Strohrahmen	64
Stückel	21
Sturm	5, 6, 92

T.

	Paragraph
Tapezieren	62
Taubenhäuser	65
Taubenschläge	65
Thore, Befestigung	14
— Beschläge	17
— der Einfriedigungen	21
— der Scheunen	22
— der Wirthschaftsgebäude	22
— der Befestigungswerke	35
Thorflügel	18
Thürbekleidung	18
Thüren, reinigen	7
— befestigen	9, 24
— Beschläge	17, 18
— der Scheunen	22
— der Einfriedigungen	21
Thüren, der Wirthschaftsgebäude	22
— der Befestigungswerke	35
Thürflügel	18
Thürme	92
Thürmer	42
Thurmuhren	37, 92
Titel des Staatseigenthumes	92
Todesfall	75, 76, 95
Torfasche	1
Treibhäuser	64
Treppen	7, 85, 92
Tritte	16
Tröge	22
Trommeln	9
Tünchen	8, 54

U.

Ueberweisung der Staatsgebäude	83—87
Uferbeschlächte	33
Uhren	37
Umfassungsmauern	25, 92
Unrath	7, 46
Unterlaghölzer	12
Unterrichtsgebäude	36, 97

V.

Veränderungen, eigenmächtige	3
Verkleidungsstücke	14
Verlassenschaftsbehörde	80
Verputz	13, 25, 92
Versetzung	75, 76, 95
Versitzgruben	28
Vertreter	76
Vicarien	97
Viertelwände	22
Vorfletze, Böden	10
Vorgriffe	82
Vorhänge	40
Vorplatz	86, 92
Vorreiber	11
Vorschüsse	70, 80, 82
Vorstände der Centralstellen	91
Vorthüren	20, 43

W.

Walkmühlen	97
Wälle	35
Walmdach	92
Wände	7, 8, 92
Wandbehälter	40
Wandmalereien	92
Wandvertäfelungen	13, 53
Wangenstücke	16
Wappen	92
Wartlocalitäten	54
Wäsche aufhängen	1
Waschen	1
Waschgelegenheiten	1
Waschkessel	9
Waschküchen	86, 92
Wasser	61
Wasserbehälter	22, 24
Wasserbeifuhr	41, 42
Wasserbrenten	41
Wassergenossen	23
Wassergüsse	7, 27
Wasserkessel	9

	Paragraph
Wasserkufen	41
Wasserlauf	92
Wasserleitungen	23, 24
Wasserstuben	23
Wasserzinse	42
Wege	7, 32
Wegmacher	99
Wegmeister	99
Weinfässer	56
Weissen	8, 98
Weißauftrag	54
Werkmeister	99
Werthsanschlag	92
Winkelbänder	11
Winterböden	43, 92
Winterfenster	20, 43, 51, 92
Winterthüren	51, 92
Wirthschaftsgebäude	2, 7, 22
Wohnungen, heimfällig	2
— verlustig	2
— des Lehrpersonales	36, 54
— gemeinschaftliche	36
— tünchen	54
Wolkenbrüche	5

Z.

Zargenstücke	16
Zäune	21
Zeichnungsmaterialien	96
Ziegelbrennereien	97
Ziehbrunnen	23, 61
Zieheimer	23
Zimmeröfen	9
Zollamtsdiener	99
Zugseile	37
Zwangsweg	80

9

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Verordnung über die Benützung und Unterhaltung der Staats-Gebäude im Kö nigreiche Bayern vom 28. Februar 1851, nebst Nachträgen und Register

München [1869]

Bavar. 2645 td
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10380036-1